

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

22	<p style="text-align: center;">Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen</p> <p><u>Kreisstelle Coesfeld - Am Fredesteen 17 - 48653 Coesfeld</u></p> <p>Kreis Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde – z. H. Herrn Lasogga Postfach 48651 Coesfeld</p> <p style="margin-left: 150px;"><i>Eingang: 16.01.2004</i></p> <p>Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen Am Fredesteen 17, 48653 Coesfeld Tel.: (0 25 41) 9 10 - 0, Fax - 33 Mail: coesfeld@lwk.nrw.de Web: www._____.de</p> <p>Börster Weg 20, 45657 Recklinghausen Tel.: (0 23 61) 10 35 - 60, Fax - 69 Mail: recklinghausen@lwk.nrw.de Web: www._____.de</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Ihr Zeichen - Ihre Nachricht vom</td> <td>Mein Zeichen / BearbeiterIn - E-Mail</td> <td>Durchwahl / Fax</td> <td>Coesfeld</td> </tr> <tr> <td>370.2.4.7 v. 10.11.2003</td> <td>16.20-Rosend.-Ent/S Herr Entrup</td> <td>Tel. (0 25 41) 9 10 - 29 Mobil</td> <td>15.01.2004</td> </tr> </table> <p style="text-align: right; font-size: 2em;">✓</p> <p>Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“</p> <p>Gemäß § 27 Landschaftsgesetz gebe ich für die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münster folgende Stellungnahme ab:</p> <p>2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft</p> <p>2.1 Naturschutzgebiete</p> <p>B. Verbote Zu Ziffer 7 (S. 27)</p> <p>Die vorhandene Formulierung lässt in keinem Fall einen Pflegeumbruch zu. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen hiergegen erhebliche Bedenken.</p> <p>Die Bedenken können zurück genommen werden, wenn folgende Ausnahmeregelung aufgenommen wird:</p> <p>Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Pflegeumbrüche, die unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden und die spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde Coesfeld angezeigt worden sind und gegen die nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben werden.</p> <p><small>Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: WGZ-Bank Münster, BLZ 400 600 00, Konto-Nr. 403 213, IBAN: DE97 4006 0000 0000 4632 13, BIC/SWIFT: GENO DE 55 Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG, BLZ 380 601 66, Konto-Nr. 210 077 1015, IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15, BIC/SWIFT: GENO DE 01 BRS Ust.-Id.-Nr. DE 126118293 Steuer-Nr. 337/5914/0780</small></p>	Ihr Zeichen - Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen / BearbeiterIn - E-Mail	Durchwahl / Fax	Coesfeld	370.2.4.7 v. 10.11.2003	16.20-Rosend.-Ent/S Herr Entrup	Tel. (0 25 41) 9 10 - 29 Mobil	15.01.2004	2.1 B 7	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den gepl. Naturschutzgebieten haben die Schutzfunktionen Priorität. Sonderregelungen sind über Anträge nach § 69 Abs. 1 LG NRW möglich und vorgesehen.	
Ihr Zeichen - Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen / BearbeiterIn - E-Mail	Durchwahl / Fax	Coesfeld									
370.2.4.7 v. 10.11.2003	16.20-Rosend.-Ent/S Herr Entrup	Tel. (0 25 41) 9 10 - 29 Mobil	15.01.2004									

Zu 2.1.06 (S. 48 ff)

Gegen die Einbeziehung der nordöstlich gelegenen Ackerfläche bestehen Bedenken.

Zu 2.1.07 (S. 51 ff)

Die kartenmäßige Darstellung der FFH-Gebiete ist falsch, sie stimmt nicht mit der Abgrenzung des bestehenden NSG überein. Die Grenzen wurden scheinbar dem ökologischen Fachbeitrag entnommen.

Das Berkelaunen-Schutzgebiet wurde seinerzeit in der Kernarbeitsgruppe bei der Bezirksregierung Münster unter Beteiligung der betroffenen Kreise, der LÖBF, der STUA, des AfO, des Planungsbüros Scherwaß sowie der LK erarbeitet und mit dem MUNLV einvernehmlich abgestimmt.

Im Rahmen der Tranche 1a-Meldung wurden die NSG größer 75 ha gemeldet.

Die Abgrenzung des geplanten NSG 2.1.07 geht erheblich über die Grenzen des bereits rechtskräftigen NSG Berkelaue v. 29.11.2001 hinaus.

Die über die rechtskräftige NSG-Verordnung hinausgehende Einbeziehung von Flächen wird abgelehnt.

Zu 2.1.14 (S. 82 ff)

Das NSG 2.1.14 wird in den dargestellten Grenzen abgelehnt, da mehrere Haupterwerbsbetriebe unmittelbar durch diese Abgrenzung betroffen sind. Hof-, Garten- und Straßenflächen wurden in das NSG einbezogen.

Es wird gefordert, den in der Anlage dargestellten Bereich aus der Schutzgebietsabgrenzung herauszunehmen und den westlichen Bereich um die Vechtequelle als einen geschützten Landschaftsbestandteil darzustellen.

2.2 Landschaftsschutzgebiete

B- Verbote

Zu Ziffer 13 (S. 92)

Gegen die Formulierung bestehen erhebliche Bedenken.

Die Bedenken können zurück genommen werden, wenn folgende Formulierung aufgenommen wird: „nicht unbruchwürdiges Grünland umzuwandeln“.

Zu 2.2.02 (S. 99 ff)

Die kartenmäßige Festschreibung der Grünlandflächen im LSG Brink wird abgelehnt.

Sämtliche Grünlandflächen stellen einen potentiellen Ackerstandort dar. Außer bei den Obstwiesen ist in diesem LSG der Schutzzweck für die übrigen Grünlandflächen nicht nachvollziehbar. Dieser Bereich weist einen relativ hohen Grünlandanteil auf, der jedoch nur teilweise in der Festsetzungskarte wiedergegeben wird.

Im Rahmen von Betriebsumstrukturierungen (z.B. Aufgabe der Milchviehhaltung) muß es möglich bleiben, nicht mehr benötigtes Grünland umzuwandeln. Insbesondere in Stadtnähe wird eine hohe Flexibilität der landwirtschaftlichen Betriebe gefordert.

2.1.06

Der Anregung wird dahingehend gefolgt als die Ackerfläche bis auf einen Streifen von 15 m entlang seiner westlichen Grenze aus der NSG-Planung entlassen wird.

2.1.07

Die kartenmäßige Darstellung der FFH-Gebiete ist richtig.
Die NSG-Gebietsgrenze wird in Abstimmung mit der LÖBF im Wesentlichen auf die Grenze des zur Zeit noch rechtsgültigen Naturschutzgebietes „Berkelaue“ (08.12.2001) zurückgenommen.

2.1.14

Der Anregung wird im geforderten Umfang nicht gefolgt. Es erfolgen kleine Grenzkorrekturen im Bereich der Straßenquerung und des unmittelbar nördlich -parallel zum Straßenkörper- gelegenen Gebäudes. Die Grünlandareale sind wesentlicher Bestandteil zur Begründung und Rechtfertigung dieses Schutzgebietes. Einer Streichung -auch nur teilweise- kann nicht zugestimmt werden.

2.2 B 13

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Es erfolgt allerdings eine Korrektur dahingehend, als das Verbot Ziffer 13 2.2 B durch die textlichen Ausführungen zu 2.4 B, Ziffer 17 ergänzt und näher erläutert wird.

2.2.02 B

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Begründung ist detailliert und ausreichend. Die vorgeschlagenen Ausnahmemöglichkeiten (D) lassen genügend Spielraum.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

B. Verbote

Zu Ziffer 7 (S. 118)

In der Erläuterung zu Ziffer 7 ist die Ausnahmeregelung der Bauordnung NRW offensichtlich falsch dargestellt. Es wird angeregt, folgende Formulierung aufzunehmen:

Erläuterung:

Ausgenommen sind baugenehmigungsfreie Viehunterstände nach § 65 Abs. 1 Ziffer 4 BauO NRW.

Zu Ziffer 17 (S. 119)

Gegen das Verbot des Umbruchs sowie gegen das absolute Umwandlungsverbot bestehen erhebliche Bedenken.

Unsere Bedenken werden zurück genommen, wenn im Erläuterungsteil folgende Ergänzung vorgenommen wird:

Zu Umwandlung:

In betriebswirtschaftlich notwendigen Fällen besteht die Möglichkeit einer Ausnahme, wenn nach Anhörung der Landwirtschaftskammer festgestellt wird, dass Ausnahmetatbestände wie insbesondere z.B.

- Aufgabe der Milchviehhaltung
- Reduzierung bzw. Aufgabe der grünlandbedingten Rindviehhaltung vorliegen.

Zu Pflegeumbruch:

Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf Pflegeumbrüche, die unter Beachtung des Schutzzweckes in der Zeit vom 01.07. bis 30.09. durchgeführt werden und die spätestens vier Wochen vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde Coesfeld angezeigt worden sind und gegen die nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben werden.

Zu 2.4.06 (S. 129)

Gegen die Einbeziehung der ackerfähigen Grünlandflächen östlich des Hofes Hölischer bestehen erhebliche Bedenken.

Es wird gefordert, diese Flurstücke aus der Abgrenzung heraus zu nehmen.

Zu 2.4.10 (S. 135)

Gegen die Festsetzung des LB 2.4.10 bestehen erhebliche Bedenken. Es handelt sich um ackerfähiges Grünland, welches von der LK **nicht** als nicht-umbruchwürdiges Grünland kartiert wurde.

Zu 2.4.13 (S. 138)

Der geschützte Landschaftsbestandteil zwischen der Hofstelle Niehues und der Ortslage Holtwick ist aus landwirtschaftlicher Sicht abzulehnen, da es sich um eine ackerfähige, hofnahe Grünlandfläche handelt. Durch die Festsetzung des LB wird die Entwicklung des Betriebes Niehues stark beeinträchtigt.

2.4 B 7

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als die betreffende Erläuterung gestrichen und durch den Text aus dem NSG Berkelaue § 3, (2) 1 erster Spiegelstrich ersetzt wird.

2.4 B 17

Der Anregung wird nicht gefolgt. Insbesondere die floristische Bedeutung der erfassten Grünlandflächen lassen eine über die Erläuterung hinausgehende Ausnahme nicht zu

2.4.06

Den Bedenken wird dahingehend Rechnung getragen, als bei den südlichen drei Parzellen von einer gepl. Unterschutzstellung unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Situation Abstand genommen wird.

2.4.10

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die fragliche Fläche zeichnet sich sowohl vegetationskundlich als auch bodenkundlich durch besondere Bedeutung aus. Sie erfüllt den klassischen Schutzzweck eines LB's, auf Grundlage des § 23 LG.

2.4.13

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die fragliche Fläche zeichnet sich sowohl vegetationskundlich als auch bodenkundlich durch besondere Bedeutung aus. Sie erfüllt den klassischen Schutzzweck eines LB's, auf Grundlage des § 23 LG.

Zu 2.4.15 (S. 140)

Gegen die Festsetzung des LB 2.4.15 bestehen erhebliche Bedenken. Es handelt sich im nördlichen Bereich um ackerfähiges Grünland, welches von der LK **nicht** als nicht-umbruchwürdiges Grünland kartiert wurde.

Zu 2.4.16 (S. 141)

Gegen die Festsetzung des LB 2.4.16 bestehen erhebliche Bedenken. Es handelt sich um ackerfähiges Grünland, welches von der LK **nicht** als nicht-umbruchwürdiges Grünland kartiert wurde.

Zu 2.4.30 (S. 156)

Gegen die Festsetzung des LB 2.4.30 bestehen erhebliche Bedenken. Es handelt sich um ackerfähiges, hofnahes Grünland, welches von der LK **nicht** als nicht-umbruchwürdiges Grünland kartiert wurde.

Zu 2.4.43 (S. 173)

Gegen die Festsetzung des LB 2.4.43 bestehen erhebliche Bedenken. Es handelt sich um ackerfähiges Grünland, welches von der LK **nicht** als nicht-umbruchwürdiges Grünland kartiert wurde.

Zu 2.4.46 (S. 177)

Gegen die Festsetzung des LB 2.4.46 bestehen erhebliche Bedenken. Es handelt sich um ackerfähiges Grünland, welches von der LK **nicht** als nicht-umbruchwürdiges Grünland kartiert wurde.

5 Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen

Der überwiegende Teil dieses Landschaftsplanes hat der Flurbereinigung Osterwick und Holtwick unterlegen.

In beiden Verfahren wurden Wege- und Gewässerpläne mit landschaftspflegerischem Begleitplan gemäß § 41 FlurbG aufgestellt. Eingriffe durch die Flurbereinigung wurden ausgeglichen.

Viele Wirtschaftsböcke, die durch die Flurbereinigung gebildet wurden, werden durch die geplanten Strukturelemente wieder zerschnitten. Dadurch verschlechtern sich die Produktionsbedingungen, welche durch die Flurbereinigung erst geschaffen wurden. Kein vernünftiger Landwirt würde sich diese guten Produktionsbedingungen durch freiwillige Pflanzung von Gehölzstrukturen wieder zerstören. Es ist davon auszugehen, dass viele der geplanten Pflanzungen nicht realisiert werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken, Anpflanzungen entlang vorhandener Strukturelemente (Wege, Gewässer u.a.) zu planen.

Statt die Vielfalt der Landschaft nur über Hecken zu erreichen, wird angeregt, in Teilbereichen Uferstreifen vorzusehen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf bestehende Landschaftspläne im Kreis Coesfeld. In diesen Bereichen ist eine Vielzahl von Uferandstreifen erfolgreich angelegt worden.

2.4.15

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die fragliche Fläche zeichnet sich besonders vegetationskundlich von besonderer Ausprägung aus. Sie erfüllt den klassischen Schutzzweck eines LB's, auf Grundlage des § 23 LG.

2.4.16

Der Anregung wird gefolgt.

2.4.30

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die fragliche Fläche zeichnet sich besonders vegetationskundlich von besonderer Ausprägung aus. Sie erfüllt den klassischen Schutzzweck eines LB's, auf Grundlage des § 23 LG.

2.4.43

Der Anregung wird gefolgt.

2.4.46

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die fragliche Fläche zeichnet sich sowohl vegetationskundlich als auch bodenkundlich von besonderer Ausprägung aus. Sie erfüllt den klassischen Schutzzweck eines LB's, auf Grundlage des § 23 LG.

Zu 5.1.005 (S. 190)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.009 (S. 191)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.011 (S. 192)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.012 (S. 192)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.013 (S. 193)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.030 (S. 198)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.041 (S. 202)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine starke Behinderung im vorhandenen Bewirtschaftungsblock.

Zu 5.1.043 (S. 203)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.053 (S. 206)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.055 (S. 207)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.059 (S. 208)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterkammerung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.
In unmittelbarer Nähe befindet sich bereits eine Hecke.

Zu 5.1.063 (S. 210)

Die Festsetzung ist auf der Festsetzungskarte nicht dargestellt.

5 ff

Es wird klargestellt, dass eine detaillierte Kartierung der betreffenden Landschaftselemente auf der Basis bekannter Kartengrundlagen (z.B.: Flurbereinigungskarten, Luftbilder Wald- und Wallheckenkataster, etc.) und eigener Erhebungen erfolgt ist. Das Kapitel 5 wird als eine Angebotsplanung verstanden, die wenigstens in Ansätzen versucht der Landschaftsplanung in einem Agrarraum mit starkem landw. Strukturwandel ihren originären Sinn und Charakter ausgewogen wiederzugeben. Der Hinweis, sowohl auf Freiwilligkeit, Angebote zum Vertragsnaturschutz als auch die Möglichkeiten über Ausnahmen und Befreiungen zieht sich wiederholend und die Interessen, insbesondere die der Landwirtschaft berücksichtigend, wie ein roter Faden durch alle Kapitel der textlichen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.

5.1.005

Der Anregung wird gefolgt.

5.1.009

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.011

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.012

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.013

Der Anregung wird gefolgt.

5.1.030

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

Zu 5.1.098 (S. 221)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.107 (S. 224)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.
Obstbäume wurden in unmittelbarer Nähe bereits angepflanzt.

Zu 5.1.110 (S. 225)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine starke Behinderung im vorhandenen Bewirtschaftungsblock.

Zu 5.1.116 (S. 227)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.117 (S. 228)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.120 (S. 229)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine starke Behinderung im vorhandenen Bewirtschaftungsblock.

Zu 5.1.141 (S. 236)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.147 (S. 238)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.154 (S. 240)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.158 (S. 242)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.162 (S. 243)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes. Der Feldweg ist nicht vorhanden.

5.1.041

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Baumgruppe macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.043

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

5.1.053

Die Hecken machen nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.055

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.059

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.063

Die Festsetzungsnummer wird nachgetragen.

5.1.098

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.107

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.110

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.116

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn. Sie ist Bestandteil eines ehemaligen ausgeprägten Heckenabschnittes.

5.1.117

Den Anregungen wird nicht gefolgt.

5.1.120

Die Hecken machen nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

Zu 5.1.163 (S. 243)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.169 (S. 245)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.170 (S. 246)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.171 (S. 246)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.174 (S. 247)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.185 (S. 251)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.189 (S. 252)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.200 (S. 256)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.201 (S. S. 256)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.203 (S. 257)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.205 (S. 258)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.206 (S. 258)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

5.1.141

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.147

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.154

Der Anregung wird gefolgt.

5.1.158

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.162

Der Anregung wird gefolgt.

5.1.163

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.169

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.170

Der Anregung wird gefolgt.

5.1.171

Der Anregung wird gefolgt.

5.1.174

Der Anregung wird gefolgt.

5.1.185

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.189

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.200

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

Zu 5.1.212 (S. 260)

Die Festsetzung ist auf der Festsetzungskarte nicht auffindbar.

Zu 5.1.213 (S. 260)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.228 (S. 265)

Die Festsetzung wird im südlichen Teil abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.246 (S. 272)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.253 (S. 274)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.255 (S. 275)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.261 (S. 277)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.263 (S. 277)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.264 (S. 278)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.270 (S. 280)

Die Festsetzung wird im südlichen Bereich abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.278 (S. 283)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.285 (S. 285)

Die Festsetzung wird im nördlichen Bereich abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

5.1.201

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.203

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.205

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Baumreihe macht vor allem aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.206

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.212

Der Anregung wird gefolgt.

5.1.213

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.228

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.246

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.253

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.255

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.261

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

Zu 5.1.287 (S. 286)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.289 (S. 286)

Die Festsetzung wird im nördlichen Teil abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.293 (S. 288)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Zu 5.1.298 (S. 289)

Die Festsetzungskarte sieht eine Baumreihe vor. Gegen die Baumreihe bestehen keine Bedenken.

Zu 5.1.299 (S. 290)

Gegen die Festsetzung bestehen Bedenken.

Zu 5.1.307 (S. 292)

Die Festsetzung wird abgelehnt.
Die Festsetzung bewirkt eine Unterteilung des vorhandenen Bewirtschaftungsblockes.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Entrup

Anlage



5.1.263

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.264

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.270

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.278

Der Anregung wird gefolgt.

5.1.285

Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Der nördliche Teil der Festsetzung entfällt.

5.1.287

Der Anregung wird gefolgt.

5.1.289

Der Anregung wird teilweise gefolgt.
Der nördliche Teil der Festsetzung entfällt.

5.1.293

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.

5.1.298

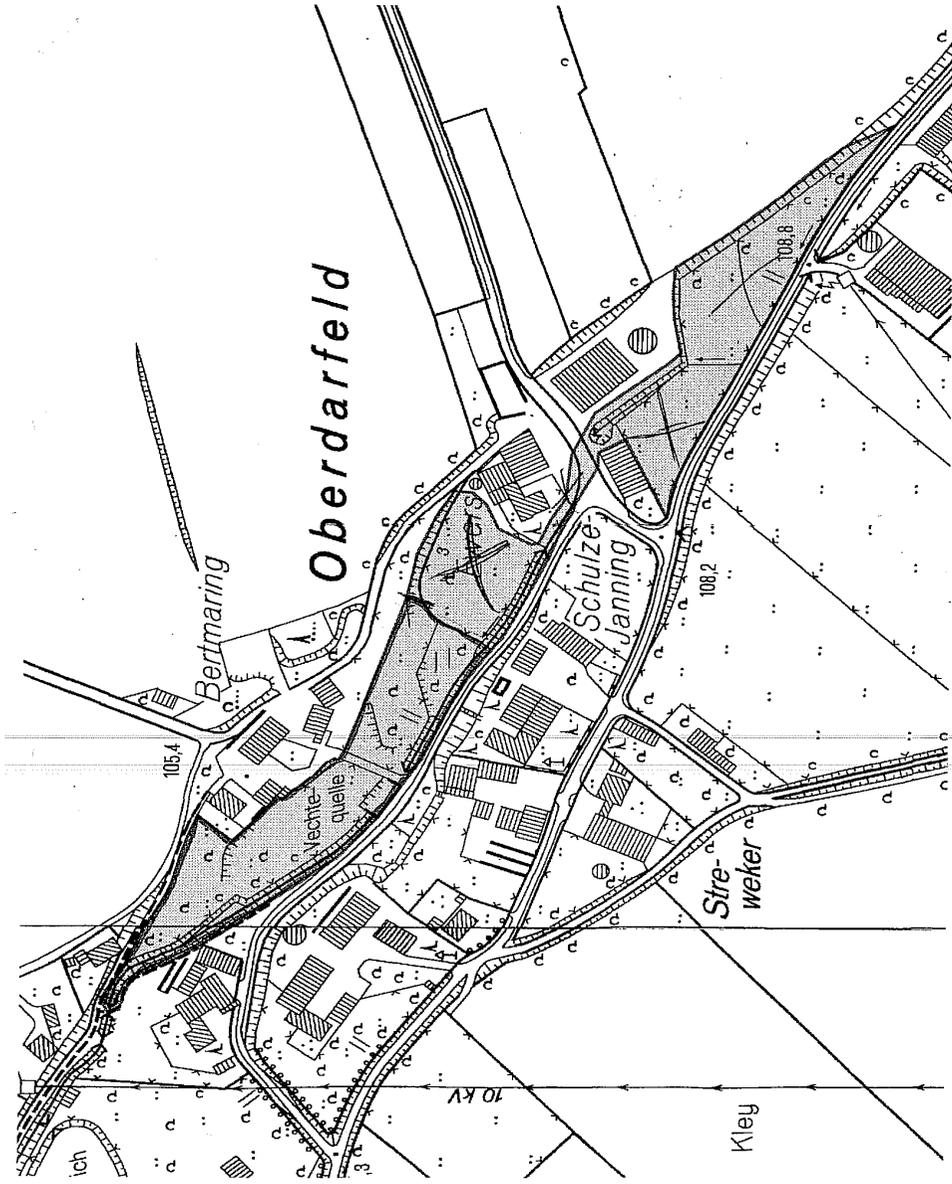
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5.1.299

Das Kleingewässer in dem LB 2.4.46 stellt mit seinem Umfeld ein bevorzugtes Rückzugsgebiet dar und ist Lebensraum für an wassergebundene Flora und Fauna. Der Standort ist aufgrund seines oberflächennahen Grundwasserstandes als optimal zu bewerten.

5.1.307

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Hecke macht nicht nur aus landschaftsgestalterischen Gründen Sinn.



Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

23

Wasser- und Bodenverband "Mittlere Berkel"

Wasser- und Bodenverband "Mittlere Berkel"
48720 Ros.-Osterwick, Höven 43

Kreis Coesfeld
Der Landrat
370.2 Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 15. Jan. 2004
Abt.:

Verbandsvorsteher:
Bernhard Kreikenberg
48653 Coesfeld
Gaupel 41
Telefon: 02541/72375

Verbandsrechner:
Alfons Eilmann
48720 Ros.-Osterwick
Höven 43
Telefon:
dienstlich: 02502/9490-12
privat: 02547/355

Rosendahl, den 12.01.2004



Landschaftsplan "Rosendahl"
Schreiben vom 10.11. + 19.11.2003, AZ 370.2.4.7.

Sehr geehrte Damen und Herren,

von seiten des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Berkel" werden gegen den Landschaftsplan "Rosendahl" grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Folgende Forderungen des Verbandes müssen jedoch in die Festsetzung eingebracht werden:

- 1) Die Gewässerunterhaltung darf in keiner Weise beeinträchtigt werden. Der schadlose Wasserabfluß muß auch nach Inkraftretung gewährleistet bleiben.
- 2) Sollten verstärkte Räumarbeiten an Wasserläufen bzw. Fließgewässer notwendig werden, dürfen Anpflanzungen soweit "Auf den Stock" gesetzt werden bzw. "Beschnitten" werden, daß die Arbeiten entsprechend durchgeführt werden können.
- 3) Sollten Gewässer bepflanzt bzw. eine Ergänzung hinsichtlich einer ökologischen Verbesserung erhalten, ist der Verband schon bei den Planungen zu beteiligen (nicht an Kosten).
- 4) Die Verbandsarbeiten an den Wasserläufen endet an der Böschungsoberkante bzw. an den Uferstreifen der gemäß Satzung vorgegebenen 80 cm (Böschung-Zaun/Ackerfurche).
- 5) Die Entfernung des Räumgutes, hierzu gehört auch eine eventuelle Gehölzpflege der Gewässerbepflanzungen, ist gemäß Satzung des Verbandes festgelegt und muß auch später hier Bestand behalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Rahmen der wasserrechtlichen Bestimmungen wird nicht beeinträchtigt.

Wasser- und Bodenverband "Mittlere Berkel"

6) Bei Auflagen, die die Verbandsarbeiten überschreiten, sind die Mehrkosten dem Verband zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Kreikenberg
(Verbandsvorsteher)

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

24



Westfälisches Museum für Archäologie
Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege
Außenstelle Münster

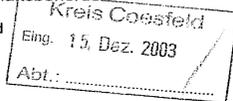
Westfälisches Museum für Archäologie, Bröderichweg 35, 48159 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 2105-256
Fax: 0251 2105-204
E-Mail: chr.gruenewald@lwl.org



Az.: Gr/Ti/M 1011 103 B

Münster, 09.12.03

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“
- Ihr Schreiben vom 10.11.03 Az.: 370.2.4.7 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

im beiliegenden Kartenausschnitt haben wir die im Landschaftsplangebiet befindlichen ober-
tägigen Bodendenkmäler gekennzeichnet, die in Ihrem Entwurf noch nicht als Bodendenkmal
oder geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen wurden:

- 4009,83 Schloß Varlar
- 4009, 83a Gräftenanlage, vermutlich Entenfang, Anlage gehört zu Schloß (ehem. Klo-
ster) Varlar

Wir bitten um Berücksichtigung bzw. um Aufnahme dieser Bodendenkmäler in den Land-
schaftsplan.

i. A. gez. Dr. Grünewald

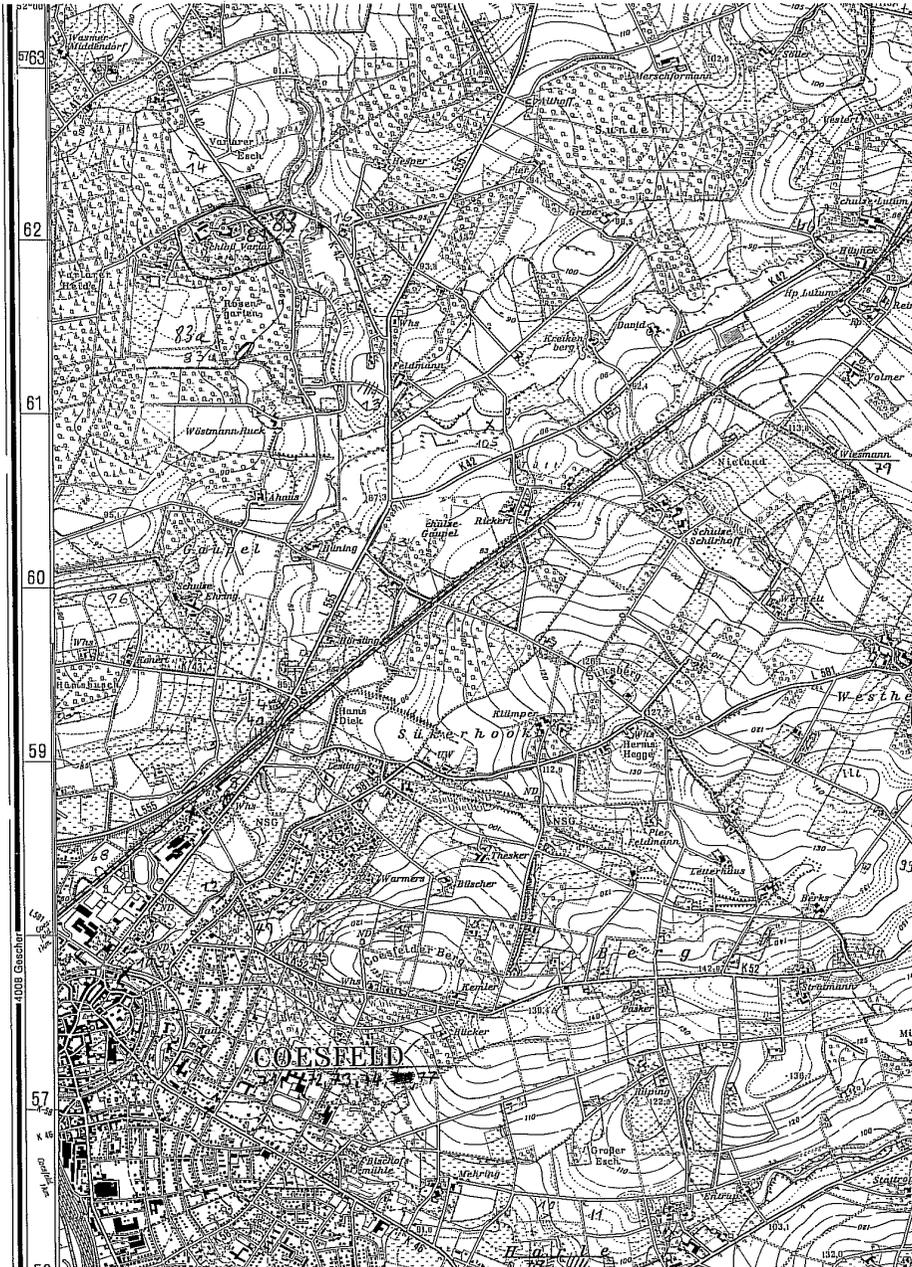
f. d. R.
Tiemann
(Tiemann)

LWL Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Bröderichweg 35, 48159 Münster
Telefon: 0251 2105-252
ÖPNV: vom Hbf Linie 6 Haltestelle Am Burloh,
Linie 15 Haltestelle Salzmennstraße
www.archaeologie-in-westfalen-lippe.de

Konto der Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:
Westdeutsche Landesbank Münster
BLZ 400 500 00, Konto-Nr. 60 129

Den Anregungen wird nicht gefolgt.
Die Zuständigkeit bodendenkmalwürdiger
Objekte und deren Behandlung liegt bei der
Gemeinde als untere Denkmalbehörde (§ 5
in Verbindung mit § 21 Denkmalschutzge-
setz NRW.)




Westfälisches Museum für Archäologie

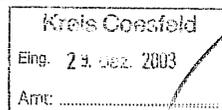
 Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege
 Außenstelle Münster

Westfälisches Museum für Archäologie, Bröderichweg 35, 48159 Münster

 Servicezeiten: Montag-Donnerstag 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
 Freitag 8.30 - 12.30 Uhr

 Kreis Coesfeld
 Untere Landschaftsbehörde

48651 Coesfeld


 Ansprechpartner:
 Dr. Christoph Grünewald

 Tel.: 0251 2105-256
 Fax: 0251 2105-204
 E-Mail: chr.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 1011/03 B

Münster, 19.12.03

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“

- Ihr Schreiben vom 10.11.03 Az.: 370.2.4.7 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

 im Nachgang zu unserer Stellungnahme vom 09.12.03, Gr/Ti/M 1011/03 B, möchte ich Sie bitten, noch folgendes Bodendenkmal in den Landschaftsplan aufzunehmen:
 Wilhelmiter-, später Zisterzienserkloster Klein Burlo mit ehemaliger Mühle und Teichanlage.

i. A. gez. Dr. Grünewald

 f. d. R.

 (Tiemann)

LWL Für die Menschen.
 Für Westfalen-Lippe.

 Bröderichweg 35, 48159 Münster
 Telefon: 0251 2105-252
 ÖPNV: vom Hbf Linie 6 Haltestelle Am Burloh,
 Linie 15 Haltestelle Salzmannstraße
 www.archaeologie-in-westfalen-lippe.de

 Konto der Hauptkasse des
 Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe:
 Westdeutsche Landesbank Münster
 BLZ 400 500 00, Konto-Nr. 60 129

Der Anregung wird nicht gefolgt.
 Die Zuständigkeit bodendenkmalwürdiger
 Objekte und deren Behandlung liegt bei der
 Gemeinde als untere Denkmalbehörde (§ 5 in
 Verbindung mit § 21 Denkmalschutzgesetz
 NRW.)

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

25

Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen



Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 19. Nov. 2003
Abt.:

Ansprechpartner: Friedel Pichel
Telefon: (02 31) 5 77 00-84
Telefax: (02 31) 5 77 00-38
E-mail: Dortmund @nak-nrw.de
17. November 2003

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“
Ihr Schreiben vom 10.11.03, Ihr Zeichen 370.2.4.7

Sehr geehrte Damen und Herren,
von hier aus haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.
Mit freundlichen Grüßen

Neuapostolische Kirche NRW
Verwaltung Dortmund

Friedel Pichel
Friedel Pichel
Liegenschaften

Einwendungen und Bedenken werden nicht
vorgetragen.

Neuapostolische Kirche
Nordrhein-Westfalen K.d.ö.R.

Postanschrift:
44028 Dortmund, Postfach 10 28 42

Hausanschrift:
44141 Dortmund, Kulrichstraße 1

Telefon 0231 57700-0 - Telefax 0231 57700-38
E-mail: Dortmund@nak-nrw.de - Internet: www.nak.de/nrw
Bankverbindungen: Dresdner Bank AG Konto-Nr. 353 879 500 Bankleitzahl 440 800 50
Stadtparkasse Dortmund Konto-Nr. 301 001 800 Bankleitzahl 440 501 99
Spendenkonto: Postbank Dortmund Konto-Nr. 6 950 464 Bankleitzahl 440 100 46

Neuapostolische Kirche Nordrhein-Westfalen



Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld

Ansprechpartner: Friedel Pichel
Telefon: (02 31) 5 77 00-84
Telefax: (02 31) 5 77 00-38
Eing. 18. Dez. 2003
Abt.:
17. Dezember 2003
mail: Dortmund@nak-nrw.de

Aufstellung des Landschaftsplanes Rosendahl
Ihr Schreiben vom 19.11.03, Ihr Zeichen 370.2.4.7

Sehr geehrte Damen und Herren,
von hier aus haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Neuapostolische Kirche NRW
Verwaltung Dortmund

Friedel Pichel
Friedel Pichel
Liegenschaften

Neuapostolische Kirche
Nordrhein-Westfalen K.d.ö.R.

Postanschrift:
44028 Dortmund, Postfach 10 28 42

Hausanschrift:
44141 Dortmund, Kullrichstraße 1

Telefon 0231 57700-0 · Telefax 0231 57700-38
E-mail: Dortmund@nak-nrw.de · Internet: www.nak.de/nrw
Bankverbindungen: Dresdner Bank AG Konto-Nr. 353 879 500 Bankleitzahl 440 800 50
Sparkasse Dortmund Konto-Nr. 301 001 800 Bankleitzahl 440 501 99
Spendenkonto: Postbank Dortmund Konto-Nr. 6 950 464 Bankleitzahl 440 100 46

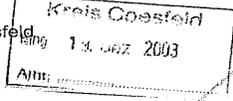
Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

26

PLEdoc GmbH · Postfach 10 29 39 · 45029 Essen

PLE DOC

Kreis Coesfeld
370.2-Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld



Ihre Nachricht vom 10.11.2003
Ihr Zeichen 370.2.4.7

unser Zeichen **A75747/OG21.9**
bitte bei Antwort angeben
zuständig Herr Schmidt-Efferoth
☒ Durchwahl 0201/3659-324

Datum 15.12.2003

**Aufstellung des Landschaftsplans „Rosendahl“
Gemarkung Legden**

- hier: 1. Ferngasgemeinschaftsleitung Nr. 13 der Ruhrgas AG / EG Münster, DN 400, Bestandsplan 70 bis 73 und 76 bis 79, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 10 m
2. Ferngasleitung Nr. 63 der Ruhrgas AG, DN 1100, Bestandsplan 673, 674, und 684 bis 696, mit Betriebskabel, Schutzstreifenbreite 15 m
3. geplante Ferngasleitung Nr. 463 der Ruhrgas AG im Schutzstreifenbereich der Leitung Nr. 63

Interessenvertretung: Ruhrgas AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Ruhrgas AG, Essen, sind wir mit der technischen Verwaltung des von ihr betriebenen sowie betreuten Leitungsnetzes und daher auch mit der Wahrnehmung der hier betroffenen Aufgaben beauftragt.

Eine Ausfertigung der Ruhrgas AG und der Pipeline Engineering GmbH mit Ihrer obengenannten Zuschrift übermittelten Projektunterlagen senden wir Ihnen als Anlage zurück. Im Entwurf zum Landschaftsplan "Festsetzungskarte-Teilplan WEST" haben wir die Verläufe der eingangs genannten Ferngasleitungen grafisch übernommen, die Lage der Schutzstreifenbegrenzungslinien angedeutet, vermaßt und Leitungskenndaten hinzugeschrieben.

Die Darstellung der Gasversorgungsanlagen ist im Landschaftsplan nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

PLEdoc 12/02

Vorsitzender des Beirates: Dr. Winfried Schumm · Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Claus Meyer
PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH · Kallenbergstraße 5 · 45141 Essen
Telefon: 02 01 / 36 59 - 0 · Telefax: 02 01 / 36 59 - 160 · E-Mail: info@pled.doc.de · Internet: www.pled.doc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864
Dresdner Bank AG Essen (BLZ 360 800 80) Konto-Nr. 524 810 300
Deutsche Bank AG Essen (BLZ 360 700 50) Konto-Nr. 1 009 760



Seite 2 zum Schreiben A75747/OG21.9 vom 15.12.2003
an den Kreis Coesfeld

PLE DOC

Wir bitten Sie, die Lage der Versorgungseinrichtungen in den Landschaftsplan nachrichtlich zu übernehmen.

Den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen zur Aufstellung des Landschaftsplanes ist unter Punkt „D Nicht betroffene Tätigkeiten“ zu entnehmen, daß alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes sonstige rechtmäßige bzw. genehmigte Nutzungen in der bisherigen Art und bisherigen Umfang bestehen bleiben. Wir gehen somit davon aus, daß dies für die bereits bestehende Leitung Nr. 63 sowie die geplante Leitung Nr. 463, die zu einem späteren Zeitpunkt im Schutzstreifen der Leitung Nr. 63 verlegt werden soll, gilt.

Der Aufstellung des Landschaftsplans können wir nur stimmen, sofern sich hierdurch keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der Versorgungseinrichtungen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden in der Regel zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich.

Bei geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist zu beachten, daß vorgesehene Anpflanzungen nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs angeordnet werden dürfen. Ferner darf es nicht zu Beeinträchtigungen der Anlagen und Arbeiten kommen. Zudem muss die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Leitungen und Anlagen jederzeit gewährleistet sein.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH
im Auftrag der Ruhrgas AG


Karsten Gerlitzki


Georg Schmidt-Efferoth

Anlage
Projektunterlagen

Verteiler
TNW Epe, Herrn Brüß / Herrn Moggert
ARRN, Herrn Bönte
PLE/Reg
NV/FP

X:\OR_Nord_Süd2003\Landschaftsplan OG 21.9\A75747.doc

PLEdoc 12/02

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Inhalte der Landschaftsplanung sind im § 16 LG NRW deutlich definiert. Es ist nicht Aufgabe des Landschaftsplanes alle Versorgungseinrichtungen darzustellen.

Die Nutzung, der Betrieb und die erforderlichen Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen genehmigter Gasversorgungsanlagen wird nicht behindert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

27



Regionalverkehr Münsterland GmbH
Ein Unternehmen der WVG-Gruppe

RVM · Postfach 1565 · 59335 Lüdinghausen
Kreis Coesfeld
Abt. 370.2 - Untere Landschaftsbehörde

48651 Coesfeld

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Rosendahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen.

Die Betriebsleitung Kreis Coesfeld der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) mit Sitz in Lüdinghausen nimmt unter anderem auch die Interessen im planerischen Bereich vor Ort war. In diesem Rahmen prüfen wir auch Ihre Planunterlagen. In notwendigen Fällen stimmen wir uns mit unserer Geschäftsleitung, der Westfälischen Verkehrsgesellschaft (WVG) in Münster ab. Aus diesem Grunde ist es nicht notwendig, Planungsunterlagen an beide Stellen zu versenden. Wir bitten Sie daher, die Westfälische Verkehrsgesellschaft aus Ihrem Verteiler zu streichen.

Die überzähligen Exemplare der Planunterlagen senden wir Ihnen zur weiteren Verwendung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

n.v. Schröder
Schröder

H. A. Bandt
Bandt

Betriebsleitung Kreis Coesfeld
Borg 11 · 59948 Lüdinghausen
Postfach 1565 · 59335 Lüdinghausen
Telefon 0 25 91/9 39-0
Telefax 0 25 91/9 39-111
Internet: www.rvm-online.de
ÖPNV · Linie S91/92
Haltestelle Wilhelmstraße
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Eberhard Christ
Stellvertreter: Dipl.-Kfm. Dieter Eichner
Aufsichtsratsvorsitzender:
Ltd. Kreisrechtsdirektor
Dr. Hermann Patzlick
Sitz: Münster - AG Münster HRB 1489
Westdeutsche Landesbank Münster
Kto.-Nr. 215 426 BLZ 400 500 00
Bearbeitung: Herr Bandt

Durchwahl: 939- 411

Lüdinghausen, 19.11.2003



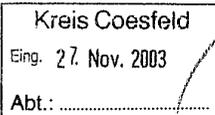
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.



RVM Boschstraße 7-11 48703 Stadlohn

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 7

48651 Coesfeld



Betriebsleitung Kreis Borken
Boschstraße 7-11 48703 Stadlohn
Telefon 0 25 63/93 06-0
Telefax 0 25 63/93 06-99
Internet: www.rvm-online.de
ÖPNV: Linie R76
Haltestelle Industriestraße
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Eberhard Christ
Stellvertreter: Dipl.-Kfm. Dieter Eichner
Aufsichtsratsvorsitzender:
Lfd. Kreisrechtsdirektor
Dr. Hermann Paßlick
Sitz: Münster - AG Münster HRB 1489
Westdeutsche Landesbank Münster
Kto.-Nr. 215426 BLZ 400 500 00
Steuer-Nr. 336/5710/1084

Bearbeitung: Herr Haveresch
werner.haveresch@rvm-online.de
Durchwahl: 9306-41

Stadlohn, 26.11.2003

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10. November 2003 haben sie uns um Stellungnahme zur Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“ gebeten.

Wir können ihnen mitteilen, dass hierzu keine Bedenken oder Anregungen bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

Verst

i.A.

Haveresch

WVG-Unternehmensgruppe
RVM Regionalverkehr Münsterland GmbH, RLG Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH, VKU Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH,
WLE Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, WLE-Spedition GmbH

Einwendungen und Bedenken werden nicht
vorgetragen.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

28

Kreis Coesfeld
Eing. - 4. Dez. 2003
Abt.:



RWE Gas AG, Postfach 10 44 51, 44044 Dortmund

Kreis Coesfeld
Abt. 370.2 – Untere Landschaftsbehörde
48651 Coesfeld

Netzinformation und Rechtserwerb

Ihre Zeichen 370.2.4.7
Ihre Nachricht Herr Georg Lasogga
Unsere Zeichen 10. November 2003
Name GW-I - Sa/Ma
Name Herr Sawitzki
Telefon (02 31) 18 21-4 07
Telefax (02 31) 18 21-55-4 07
E-Mail Mike.Sawitzki@rwe.com

Dortmund, 3. Dezember 2003

**Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und 27 c Land-
schaftsgesetz – LG NRW
Verschiedene RWE Gas AG Hochdruckgasleitungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 10. November diesen Jahres informieren Sie uns über die Aufstellung des o. g. Landschaftsplanes gemäß §§ 27 a und 27 c Landschaftsgesetz.

Durch den Bereich des o. g. Landschaftsplanes verlaufen verschiedene Erdgas-hochdruckleitungen. Die Leitungsverläufe sind im beigefügten Übersichtsplan (Maßstab: 1 : 10.000) in generalisierter Form dargestellt.

Die vorhandenen Erdgasversorgungsleitungen sind unter Berücksichtigung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben bzw. Genehmigungserfordernisse im öffentlichen Interesse verlegt worden. Die Versorgungsleitungen und die damit verbundenen Maßnahmen müssen einen Bestandsschutz erfahren, so dass die ggf. hierfür notwendigen Eingriffe in Natur und Landschaft ebenfalls uneingeschränkt zulässig bleiben müssen. Hierzu zählen z. B. Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Leitung und der regelmäßige Freischnitt des Schutzstreifens. Wir gehen davon aus, dass für derartige Maßnahmen auch künftig keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich sind. Grundsätzlich haben wir gegen die Festsetzung des Landschaftsplanes keine Bedenken.

I:\RWE-GAS\IO\GW\Matzkel\Briefe\I\Sawitzki\BR Kreis Coesfeld.11.03.12.03.Ma.doc

RWE Gas Aktiengesellschaft

Kampstraße 49
44137 Dortmund
T +49 (0)231/18 21-0
F +49 (0)231/18 21-5 50
I www.rwegas.com

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Gerl Maichel

Vorstand:
Dr. Manfred Scholte
(Vorsitzender)
Dr.-Ing. Klaus Homann
Dipl.-Volksw.
Gottfried Spelsberg-Korspeter
Dr. Ingo Westen

Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr. Abt. B 2330

Bankverbindung:
Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Dortmund
BLZ 440 500 00
Kto.-Nr. 427 245

Ust.-IdNr. DE 1246 43 851

Die Nutzung, der Betrieb und die erforderlichen Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen genehmigter Versorgungsleitungen wird nicht behindert.

Seite 2

Derweil setzen wir voraus, dass der ordnungsgemäße Betrieb unserer vorhandenen Leitungen in unveränderter Form gewährleistet wird und dass die vorgenannten Aspekte in der textlichen Ausgestaltung der Festsetzung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.

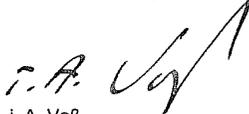
Wir gehen des Weiteren davon aus, dass in den Schutzstreifenbereichen der Leitungen keine leitungsgefährdenden Anpflanzungen vorgenommen werden. Die Schutzstreifen für die Leitungen betragen 8 m Breite. Die Leitungen befinden sich grundsätzlich in der Mitte des Schutzstreifens.

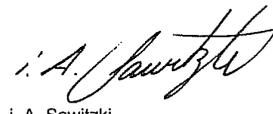
Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Erdgasleitungsnetze der VEW Energie AG, WFG-AG, WGV und der RWE Energie AG in die RWE Gas AG eingebracht worden sind und die Beantwortung Ihres Schreibens daher durch die RWE Gas AG vorgenommen wird.

Für Rückfragen steht Ihnen der o.g. Ansprechpartner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Gas Aktiengesellschaft


i. A. Voß


i. A. Sawitzki

Anlagen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden Beachtung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen

Die Anlagen (Karten mit Trassendarstellungen) können bei der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) eingesehen werden.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

29

RWE Transportnetz Strom

RWE_Transportnetz_Strom_GmbH_Rheinlanddamm_24_44139_Dortmund

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Landschaftsbehörde
Kreishaus 1 - Friedrich-Ebert-Str. 7
48651 Coesfeld

Projektiertung/Netzpläne

Ihre Zeichen 370.2.4.7
Ihre Nachricht 10.11.2003
Unsere Zeichen ETE-N-LP/Lim/Lw
Name Frau Limper
Telefon 0231 / 438-5767
Telefax 0231 / 438-5769
E-Mail christine.limper
@rwe.com

Kreis Coesfeld
Eing. 18. Feb. 2004



Dortmund, 11. Februar 2004

**Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“
hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c
Landschaftsgesetz - LG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung Ihrer Verfahrensunterlagen.

Im Rahmen unserer Beteiligung weisen wir anhand der beigelegten Festsetzungskarte, Teilplan West, Anlage 1 und der beigelegten Auflistung (s. Anlage 2) auf unsere bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Gronau - Coesfeld, Bl. 1503, hin.

Die im Plan genannte Kennzeichnung Bl. (= Bauleitnummer) hat RWE-interne Bedeutung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes haben wir die Leitungsführung deutlicher hervorgehoben, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergibt.

In der Anlage 2 sind die Berührungspunkte der 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu den Ausweisungen und Festsetzungen tabellarisch aufgelistet.

Wir weisen in diesem Verfahren auf Folgendes hin und bitten um Berücksichtigung:

Die bestehende Hochspannungsfreileitung ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.

In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldelufkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.

Lim040211.e03 Coesfeld

RWE Transportnetz Strom
GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
T +49(0)231/438-03
F +49(0)231/438-30 10
I www.
rwe-transportnetzstrom.
com

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinkeorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN: DE27 4404 0037
0352 0087 00

USt-IdNr. DE8137 61 356

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
Die Nutzung, der Betrieb und die erforderlichen Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen genehmigter Versorgungsleitungen wird nicht behindert. Dieses gilt auch für den erforderlichen ordnungsgemäßen Maschinen- und KFZ-Einsatz.

(Die von der RWE angesprochene Anlage kann auf Wunsch bei der Unteren Landschaftsbehörde eingesehen werden.)

RWE Transportnetz Strom



Seite 2

Bäume und Sträucher dürfen die Leitung nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitung gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch so weit sie in den Schutzstreifen hineinragt. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben.

Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch unsere Leitung beschädigt wird. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.

Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen (§ 63 BNatSchG) einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, dürfen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden.

Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz.

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich unserer bestehenden Hochspannungsfreileitung sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Unser Regionalzentrum Münsterland haben Sie bezüglich des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz) direkt angeschrieben.

Wir bitten, unsere verspätete Stellungnahme zu entschuldigen und hoffen, dass die genannten Anregungen und Hinweise dennoch in diesem Verfahren beachtet werden können.

Freundliche Grüße

RWE Transportnetz Strom
GmbH

C. v. D. J. J. J. *i. A. B. B.*

Anlage
1 LSP, Teilplan West

Verteiler
RZ Münsterland
Akte LSG
Handakte
SAG

Lim040211.e03 Coesfeld

Anlage 2 zum Schrb. vom 11.02.2004 Lin/Lw

RWE ETE N-LP

Aufstellung des Landschaftsplanes "Rosendahl"

1/1

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27 a und § 27 c
Landschaftsgesetzes LG NRW

Seite	Textziffer	Berührungspunkte	Bauleitnummer
46	2.1.05	Schutzstreifen der bestehenden 110-KV-Leitung Gronau - Coesfeld	Bl. 1503
48	2.1.06	Schutzstreifen der bestehenden 110-KV-Leitung Gronau - Coesfeld	Bl. 1503
51	2.1.07	Schutzstreifen der bestehenden 110-KV-Leitung Gronau - Coesfeld	Bl. 1503
101	2.2.03	Schutzstreifen der bestehenden 110-KV-Leitung Gronau - Coesfeld	Bl. 1503
105	2.2.05	Schutzstreifen der bestehenden 110-KV-Leitung Gronau - Coesfeld	Bl. 1503
181	4.06	Schutzstreifen der bestehenden 110-KV-Leitung Gronau - Coesfeld	Bl. 1503
182	4.11	Schutzstreifen der bestehenden 110-KV-Leitung Gronau - Coesfeld	Bl. 1503
217	5.1.086	Schutzstreifen der bestehenden 110-KV-Leitung Gronau - Coesfeld	Bl. 1503
229	5.1.120	Schutzstreifen der bestehenden 110-KV-Leitung Gronau - Coesfeld	Bl. 1503
236	5.1.141	Schutzstreifen der bestehenden 110-KV-Leitung Gronau - Coesfeld	Bl. 1503

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

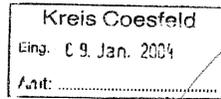
30

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice



RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Weseler Straße 480, 48163 Münster

Kreis Coesfeld
48651 Coesfeld



**Regionalzentrum
Münsterland**

Ihre Zeichen 370.24.7
Ihre Nachricht 10.11.2003
Unsere Zeichen ERNN-V-MPWg
Name Elisabeth Wagener
Telefon (02 51)7 11-15 72
Telefax (02 51)7 11-16 09
E-Mail Elisabeth.Wagener@rwe.com

Münster, 7. Januar 2004

**Aufstellung des Landschaftsplanes "Rosendahl";
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c Land-
schaftsgesetz - LG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Aufstellungsbereich des Landschaftsplan befinden sich eine Vielzahl von Energieversorgungsleitungen - und anlagen unserer Gesellschaft. Es handelt sich um Leitungen und Anlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes sowie um Kabel unseres informationstechnischen Netzes.

Bei der Umsetzung des Landschaftsplanes muss zur Aufrechterhaltung einer gesicherten öffentlichen Energieversorgung, gem. § 6 EnWG, grundsätzlich sichergestellt sein, dass der Bestand, der Betrieb und die Unterhaltung gewährleistet und insbesondere eine in Zukunft ggf. notwendige Erneuerung der Leitungen und Anlagen möglich bleibt.

Konkrete Planungen für die Erneuerung von Versorgungsleitungen liegen zur Zeit nicht vor. Dies schließt jedoch nicht aus, dass bei anfallendem Bedarf erforderliche Erweiterungen unserer Netzanlagen vorgenommen werden müssen. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden wir bei den Planungen berücksichtigen. Die hierzu notwendigen Befreiungen gem. § 69 LG werden wir für jeden Einzelfall beantragen. Instandhaltungsarbeiten sowie Störungsbehebungen an diesen Anlagen erfordern den Einsatz von Maschinen und motorgetriebenen Fahrzeugen, auch außerhalb von befestigten Wegen und Straßen. Eine rechtzeitige Unterrichtung der zuständigen Behörden kann im Störungsfall nicht immer erfolgen. Wir bitten dieses unter **D Nicht betroffene Tätigkeiten** dahingehend zu ändern.

In dem Kapitel 5.1 „Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen“, ist zu ergänzen, dass die Realisierung der Festsetzungen mit unseren zuständigen Stellen vorher abzustimmen ist und die Ausführ-

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH
Weseler Straße 480
48163 Münster
T +49(0)251/77 11-0
F +49(0)251/77 11-26 25
I www.rwe.com
Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Dr. Karlheinz Sonnenberg
Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HRB 8 16043
Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00
USt-IdNr. DE 8137 61 348

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung, der Betrieb und die erforderlichen Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen genehmigter Versorgungsleitungen werden nicht behindert. Dieses gilt auch für den erforderlichen ordnungsgemäßen Maschinen- und KFZ-Einsatz.

Seite 2

renden die geltenden Bestimmungen der Berufsgenossenschaft zu beachten haben.

Von einer weiteren Beteiligung an diesem Verfahren gehen wir aus.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH


i. A. Weitkamp


i. A. Wagener

5.1

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Vorhandene gesetzlichen Regelungen (LG NRW) berücksichtigen den vorgetragenen Einwand bereits ausreichend.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

31

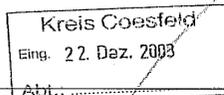


Stadt Billerbeck • Postfach 1361 • 48723 Billerbeck

Hausadresse: Markt 1 • 48727 Billerbeck

Kreis Coesfeld
Abt. 370.2 Untere Landschaftsbehörde

48651 Coesfeld



Fachbereich: Planen und Bauen
Sachbearbeiterin: Frau Besecke
Gebäude I: Rathaus Zimmer 4
Durchwahl: 02543/73 - 46
Telefon: 02543/73 - 0 Telefax: 02543/7350
E-Mail: besecke@billerbeck.de
Internet: http://www.billerbeck.de

Datum / Zeichen Ihres Schreibens
10.11.2003 / 370.2.4.7

Mein Schreiben / Zeichen
60 - bes/na-ho

Datum
18. Dezember 2003

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz -LG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

über den o.a. Entwurf des Landschaftsplanes „Rosendahl“ wurde in der Sitzung des Bezirksausschuss am 4. Dezember 2003 und in der des Stadtentwicklungs- und Bauausschuss am 9. Dezember 2003 beraten. Gegen den v. g. Plan werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Mollenhauer

WFSB-1\AMT\USER\AMT_60\BAUL11 Allgemein\AS_LP_Rosendahl.doc

Öffnungszeiten:
Montags - freitags 8:30 - 12:00 Uhr
montags - mittwochs 14:00 - 18:00 Uhr
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Konten der Stadtkasse:
Sparkasse Westmünsterland (BLZ 401 545 30) 34 000 489
Volksbank Baumberge (BLZ 400 694 08) 2 500 500
Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46) 7 109-465

Einwendungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

32

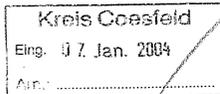


Der Bürgermeister · Postfach 1843 · 48638 Coesfeld

DER BÜRGERMEISTER

Kreis Coesfeld
Untere Landschaftsbehörde

48651 Coesfeld



Hausanschrift: Markt 8, 48653 Coesfeld
 Postanschrift: Postfach 1843, 48638 Coesfeld
 Fachbereich: 60-Planung, Bauordnung, Verkehr
 Aktenzeichen: Bauleitplanung - hfsc
 Auskunft erteilt: Hubert Feldmann
 Zimmer: 309
 Tel.-Durchwahl: (02541) 939-1309
 Tel.-Vermittlung: (02541) 939-0
 Telefax: (02541) 939-4310
 E-Mail: stad@coesfeld.de
 hubert.feldmann@coesfeld.de
 Internet: http://www.coesfeld.de
 Datum: 06.01.2004

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsplanes „Rosendahl“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz

Schreiben vom 10. 11. 2003 - Aktenzeichen: 370.2.4.7 - Untere Landschaftsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der Stadt Coesfeld werden zum genannten Landschaftsplan, wie er uns mit Schreiben vom 10. 11. 2003 vorgelegt wurde, weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.

Der Entwurf des o. Landschaftsplanes lag in der Zeit vom 17. 11. bis 19. 12. 2003 während der Dienststunden im Fachbereich 60 (Stadt- und Verkehrsplanung) öffentlich zur Einsicht aus.

Während der Auslegungsfrist sind Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift nicht vorgebracht worden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jwe Manteuffel

SPRECHZEITEN
 Bürgerbüro: montags bis freitags 8.00 - 18.00 Uhr
 ferner samstags 10.00 - 12.00 Uhr
 Allgemein: montags bis freitags 8.00 - 12.00 Uhr
 ferner donnerstags 8.00 - 18.00 Uhr
 sowie nach Vereinbarung

KONTEN DER STADTKASSE COESFELD
 Sparkasse Coesfeld (BLZ 401 545 30) Kto.-Nr. 45 000 008 · Volksbank Coesfeld-Dülmen (BLZ 401 631 23) Kto.-Nr. 1 732 000
 Volksbank Lette (BLZ 400 696 36) Kto.-Nr. 200 600 · Commerzbank Coesfeld (BLZ 400 400 78) Kto.-Nr. 320 616 000
 Deutsche Bank Coesfeld (BLZ 400 700 80) Kto.-Nr. 2 400 133 · Postbank Dortmund (BLZ 440 100 46) Kto.-Nr. 534 466

Einwendungen und Bedenken werden nicht
vorgebracht.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

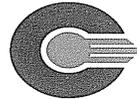
33

Stadtwerke Coesfeld GmbH · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Abt. 370.2
Untere Landschaftsbehörde
Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

Kreis Coesfeld
Eing. 22. Dez. 2003
Abt.:



**Stadtwerke
Coesfeld**
Strom · Erdgas · Wasser

Stadtwerke Coesfeld GmbH
Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld

Telefon 0 25 41 / 9 29-0
Telefax 0 25 41 / 9 29-1 00

Internet: <http://www.stadtwerke-coesfeld.de>
E-mail: Info@stadtwerke-coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum
370.2.4.7
Herr Lasogga

Unser Zeichen
BÜ/Scho

Sachbearbeiter
Bernd Büning

Durchwahl
929-261

Datum
17.12.2003

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des o. g. Landschaftsplanes wird von seiten der Stadtwerke Coesfeld grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Die Stadtwerke Coesfeld sind für Versorgung mit Energie und Wasser in Coesfeld zuständig. Ebenso sind wir mit der Betriebsführung des Wasserwerkes der Gemeinde Rosendahl beauftragt. Diesbezüglich ist auch die Verlegung von Leitungen und Kabeln sowie die Errichtung von Anlagen erforderlich. In den Naturschutzgebieten (Punkt 2.1.B.5), den Landschaftsschutzgebieten (Punkt 2.2.B.4) und den geschützten Landschaftsbestandteilen (Punkt 2.4.B.5) ist die Verlegung, Errichtung und Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, ausgenommen sind Hausver- und entsorgungsleitungen, verboten. Für die Sicherstellung der Versorgung muss die Verlegung von Versorgungsleitungen und die Errichtung von Anlagen in den Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen jedoch weiterhin möglich sein. Dies gilt insbesondere auch für das Naturschutzgebiet „Berkelauve“ (Punkt 2.1.07 §3 Abs. 2.2).

Die Verlegung von Leitungen bzw. Errichtung von Anlagen wird gemäß § 4-6 mit der Unteren Landschaftsbehörde und gemäß § 99 LWG mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
STADTWERKE COESFELD GmbH

ppa.,


Heribert Höink

i. V.,


Andreas Böhmer



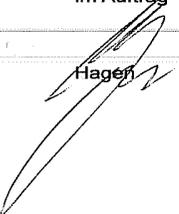
Geschäftsführer:
Direktor Hans-Werner Hadick

Handelsregister:
Amtsgericht Coesfeld HRB 1488
USt.-IdNr.: DE 124468709

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Nutzung, der Betrieb und die erforderlichen Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Rahmen genehmigter Versorgungsleitungen werden nicht behindert.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

34	<p>366 - Straßenbau</p> <p style="text-align: right;">Coesfeld, 17.12.2003</p> <p style="text-align: right;">Auskunft erteilt: Frau Pröbsting Gebäude: II, Schützenwall 18, Coesfeld Zimmer: 41 Telefon: 6608 Fax: 6699 E-Mail: annette.proebsting@kreis-coesfeld.de</p> <p>370.2 - Untere Landschaftsbehörde </p> <p>Aufstellung des Landschaftsplanes "Rosendahl" hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c Landschaftsgesetz – LG NRW</p> <p>Grundsätzlich bestehen seitens der Abteilung 366-Straßenbau keine Bedenken, wenn folgende Auflage aufgenommen wird:</p> <p>Maßnahmen aus dem Landschaftsplan im Bereich von Kreisstraßen (jeweils 10 m links und rechts der Grundstücksgrenze) sind in allen Fällen nur in Abstimmung mit der Abteilung 366-Straßenbau vorzunehmen, um</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nach dem Straßen- und Wegegesetz NW 2. das Radwegeprogramm des Kreises Coesfeld 3. der geplante Ausbau der Kreisstraßen zu berücksichtigen. <p>im Auftrag</p> <hr/> <p> Hagen</p>		<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Durchführung des Planes und finden Beachtung.</p>	
----	--	--	---	--

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

35

Wasser- und Bodenverband Cossdorf, am 18. 11. 2003
Untere Berkel Estrich 29

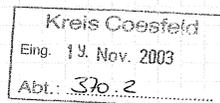
Kreis Cossfeld
Untere Landschaftsbühndel
98654 Cossfeld

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“

Bräug: Schreiben vom 10. 11. 2003

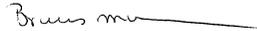
Die Gewässer 2 u 2.1 münden im vorgeschriebenen
Nahschutzbereich in die Berkel.
Diese Gewässer müssen jährlich entkräutelt werden,
da ihr Gefälle hier sehr gering ist und derselben
die Verflut für bewaldete Grünflächen sichergestellt
Der Felsbach und Rumbach werden in den
Waldflächen nur von hineinfallender Astmasse ge-
reinigt. Oberhalb der Einmündung des Wt 2.1
ist eine jährliche Räumung zwingend erforderlich.
Wenn hier Maßnahmen durchgeführt werden müssen,
die über die normale Räumung hinausgehen, werden
dieselben mit der U.M. abgestimmt.

Vorbemerkung
Köthel Cossfeld



Die Hinweise werden zur Kenntnis
genommen.
Die ordnungsgemäße Gewässerunterhal-
tung im Rahmen der wasserrechtlichen
Bestimmungen wird nicht beeinträchtigt.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

36	<p>370.3 - Abteilung für Wasserwirtschaft</p> <p style="text-align: right;">Coesfeld, 06.01.2004</p> <p style="text-align: right;">Auskunft erteilt: Frau Brunsmann Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, Coesfeld Zimmer: 309 Telefon: 7321 Fax: 7399 E-Mail: helke.brunsmann@kreis-coesfeld.de</p> <p>Abt. 370.2 - Untere Landschaftsbehörde</p> <p style="text-align: right;"></p> <p>Aufstellung des Landschaftsplanes "Rosendahl" hier: Stellungnahme der Abt. 370.3 - Wasserwirtschaft</p> <p>Der Landschaftsplan umfasst auch Massnahmen wie Anpflanzungen, Veränderungen an Gewässern, sowie Neuerstellungen von Kleingewässern.</p> <p>Für Neuanpflanzungen an Gewässern ist eine Anlagengenehmigung gem. § 99 Landeswassergesetz, -LWG- bzw. bei Anpflanzungen in gesetzl. festgestellten Überschwemmungsgebieten eine hochwasseraufsichtliche Genehmigung gem. § 113 LWG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Bei Anpflanzungen in natürlichen Überschwemmungsgebieten ist vorher abzuklären, ob diese dem Hochwasserschutz entgegenstehen bzw. das Abflussverhalten negativ beeinflussen.</p> <p>Für die Neuanlage von Kleingewässern oder wesentliche Veränderung von Gewässern ist eine Genehmigung gem. § 31 WHG zu beantragen.</p> <hr/> <p>Bei der Veränderung von Gewässern ist zuvor Kontakt mit der Unteren Wasserbehörde aufzunehmen, um abzuklären, ob die Veränderung so wesentlich ist, dass dafür eine Genehmigung erforderlich wird.</p> <p>Im Auftrag</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>(Brunsmann)</p>		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.	
----	---	--	---	--

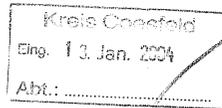
Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

37

Wasser-und Bodenverband
Vechte
Sitz: Rosendahl-Darfeld

Laer, den 10-1-2004
Altenburg 13

Kreisverwaltung
370. 2
Untere Landschafts-
behörde
48651 Coesfeld
=====



Betr: Landschaftsplan "Rosendahl"
hier: AZ 370.2.47
Dortige Schreiben vom 10. und 19-11-2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

von seiten des o.a. Verbandes werden keine Bedenken gegen den Land-
schaftsplan "Rosendahl" erhoben.

Folgende Forderungen des Verbandes müssen jedoch in die Festsetzung
eingebracht werden:

1. Die Gewässerunterhaltung darf in keiner Weise beeinträchtigt werden. Der schadlose Wasserabfluß muß auch nach Inkraftsetzung ge-
gewährleistet bleiben.
2. Sollten verstärkte Räumarbeiten an Wasserläufen bzw. Fließge-
wässern notwendig werden, dürfen Anpflanzungen soweit "Auf den Stock"
gesetzt bzw. "beschnitten" werden, dass die Arbeiten entsprechend
durchgeführt werden können.
3. Sollten Gewässer bepflanzt bzw. eine Ergänzung hinsichtlich einer
oekologischen Verbesserung erhalten, ist der Verband schon bei der
Planung zu beteiligen (nicht an den Kosten).
4. Die Verbandsarbeit an Wasserläufen endet an der Böschungsoberkante
bzw. an den Uferstreifen der gemäß Satzung vorgegebenen 80 cm (Bö-
schung-Zaun/Ackerfurche).
5. Die Entfernung des Räumgutes, hierzu gehört auch eine eventuelle
Gehölzpflege der Gewässerbepflanzungen, ist gemäß Satzung des Ver-
bandes festgelegt und muß auch später hier Bestand behalten.
6. Bei Auflagen, die die Verbandsarbeiten überschreiten, sind die
Mehrkosten dem Verband zu erstatten.

Mit freundlichen Grüßen,

Terwil
Verbandsvorsteher

Die Hinweise werden zur Kenntnis
genommen.
Die ordnungsgemäße Gewässerunterhal-
tung im Rahmen der wasserrechtlichen
Bestimmungen wird nicht beeinträchtigt.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

38

→ BL COE



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

57 Westfälische Verkehrsgesellschaft
mbH
Krögerweg 11
48155 Münster

WVG				
14. NOV. 2003				
G	1	2	3	4
5	6			

Abteilung: 370.2 - Untere Landschaftsbehörde
 Aktenzeichen: 370.2.4.7
 Auskunft: Herr Lasogga
 Gebäude: Kreishaus I, Friedrich-Ebert-Str. 7
 Zimmer-Nr.: 227
 Telefon: 02541 460-205
 Telefax: 02541 460-3039
 E-Mail: georg.lasogga@kreis-coesfeld.de
 Internet: www.kreis-coesfeld.de
 Datum: 10.11.2003

Und 270	41	300	460	420	441
---------	----	-----	-----	-----	-----

Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“;
 hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 27a und 27c
 Landschaftsgesetz – LG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Gebietsteile der Städte Coesfeld und Billerbeck sowie der Gemeinde Rosendahl hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 25.10.2000 die Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“ beschlossen.

Der vorliegende Planentwurf wird aufgrund des Kreistagsbeschlusses vom 15.10.2003 nunmehr in der Zeit vom 17. November bis einschließlich 19. Dezember 2003 gemäß § 27c Abs. 1 LG öffentlich ausgelegt. Hierzu wird auf die beigefügte Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Coesfeld vom 07. November 2003 hingewiesen. Gleichzeitig werden gemäß § 27a LG die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Als Träger öffentlicher Belange unterrichte ich Sie hiermit von der öffentlichen Auslegung und übersende Ihnen eine Ausfertigung des Planentwurfes, bestehend aus den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen sowie Entwicklungs- und Festsetzungskarte.

Sofern Sie gegen den Planentwurf mit den textlichen Darstellungen und vorgesehenen Festsetzungen Bedenken und/oder Anregungen geltend machen wollen, möchte ich Sie bitten, dies bis zum

09. Januar 2004

zu tun.

Sollten Sie bis zum vorgenannten Termin keine Mitteilung machen, so wird unterstellt, dass keine Bedenken und/oder Anregungen vorgebracht werden.

Dieses Schreiben wurde durch EDV-Einsatz erstellt. Wegen der Vielzahl der Empfänger trägt es ausnahmsweise keine Unterschrift. Für diese zeitsparende Maßnahme bitte ich um Ihr Verständnis.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen
 im Auftrag
 gez. Grömping

Konten der Kreiskasse Coesfeld:
 Sparkasse Coesfeld 59 001 370 (BLZ 401 545 30)
 Volksbank Coesfeld-Dülmen eG 14 960 600 (BLZ 401 631 23)
 Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

Sie erreichen uns ...
 Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
 Fr. 8.30 – 12.00 Uhr
 und nach Terminabsprache

siehe Stellungnahme RVM vom
 19.11.2003.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

39	<div data-bbox="315 512 645 544" data-label="Text"> <p>WLV-Landwirtschaftlicher Kreisverband Coesfeld Borkener Straße 27 · 48653 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="315 563 658 671" data-label="Text"> <p>An den Landrat des Kreises Coesfeld Untere Landschaftsbehörde Abt. Naturschutz- u. Landschaftspflege 48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="562 663 784 756" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="786 395 1088 719" data-label="Complex-Block"> <p>Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e. V. Kreisverband Coesfeld</p> <p>48653 Coesfeld Borkener Straße 27</p> <p>Telefon: 02541 9428-60 Telefax: 02541 9428-70 E-Mail: info-coe@wlv.de Internet: www.wlv.de</p> <p>Coesfeld, 08.01.2004 / vdP-bk (bKreis1Rosendahl.DOC)</p> <p>Ihr Ansprechpartner: Herr van der Poel</p> </div> <div data-bbox="315 778 714 852" data-label="Text"> <p>Ihr Schreiben vom 10.11.2003 Az: 370.2.4.7 Aufstellung Landschaftsplan „Rosendahl“ Hier: Anregungen und Bedenken</p> </div> <div data-bbox="315 914 611 933" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="315 967 1061 1015" data-label="Text"> <p>zum oben näher bezeichneten Landschaftsplan nehmen wir nachfolgend Stellung. Wir greifen dabei die Struktur des Entwurfes des Landschaftsplanes auf.</p> </div> <hr/> <div data-bbox="315 1050 506 1069" data-label="Section-Header"> <p>1 Entwicklungsziele</p> </div> <div data-bbox="344 1102 1061 1284" data-label="Text"> <p>Entwicklungsziele richten sich gem. § 18 Landschaftsgesetz in erster Linie an den Kreis und die Gemeinden und sollen bei allen Maßnahmen berücksichtigt werden. Aufgrund der sehr allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen stellt sich immer die Frage der Auslegung und der Wertung der Tatbestandskriterien. Wer bestimmt, was unter einem naturnahen Lebensraum, natürlichen Landschaftselementen oder einer vielfältig ausgestatteten Landschaft zu verstehen ist?</p> </div> <div data-bbox="488 1401 887 1415" data-label="Page-Footer"> <p>Bankverbindung: Sparkasse Coesfeld · Kto. 4 036 · BLZ 401 545 30</p> </div>	1 ff	Die Ausweisung erfolgt auf Basis und den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NRW (§18) und den entsprechenden Durchführungsverordnungen. Sie geben über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landesentwicklung Auskunft. Die Entwicklungszielardarstellung und ihre textlichen Formulierungen stellen Rahmeninhalte dar und sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden (§ 33 (1) LG).	
----	---	------	---	--

- 2 -

Wann liegen diese Charaktereigenschaften nicht mehr vor, so dass von einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft zu sprechen ist?

Hängt die Beurteilung nicht im Wesentlichen vom subjektiven Empfinden eines Betrachters ab? Weitergehend von dessen Erfahrungen und Vorstellungen eines Landschaftsbildes, seines Zustandes oder besonders wie es sein sollte?

Sind diese Fragen objektiv beantwortbar?

Wenn ja, müssten die maßgeblichen Kriterien benannt und der Istzustand daraufhin geprüft und festgeschrieben werden. Festgeschrieben für alle zu betrachtenden Räume, Regionen und jeweiligen Besonderheiten im Landschaftsplangebiet. Anhand dieses objektivierten Bildes könnten dann Handlungen und Maßnahmen in ihren Auswirkungen bemessen werden.

Eine eingehende und umfassende Auflistung aller zu gewichtenden Kriterien zum gesamten Landschaftsplan in all ihren Einzelheiten dürfte jedoch nicht vorliegen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist daher zumindest auf eine objektiverte Sicht eines billig und gerecht denkenden Betrachters abzustellen.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

2.1. Naturschutzgebiete, Verbotskatalog

Zu 2.1. B lfd.-Nr. 1 und 4

Von der Ausdehnung der Naturschutzgebiete werden landwirtschaftliche Nutzflächen erfasst. Dies betrifft Ackerflächen, insbesondere aber auch Grünlandflächen. Die Nutzung der Grünlandstandorte, insbesondere im Rahmen einer Weidewirtschaft, bedingt notwendigerweise das Errichten von Schutzhütten für die Tiere. Diese Anlagen sind entsprechend der Regelung der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ohne Genehmigung errichtbar, wenn sie einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen. Das oben benannte Verbot bedeutet, dass auf den betroffenen Grünlandflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes im Naturschutzgebiet, Schutzhütten für Tiere nicht mehr errichtet werden dürfen. Dies widerspricht dem Tierschutzgedanken. Gerade unter Berücksichtigung der langandauernden heißen Sommerphase im Jahre 2003 wird deutlich, dass auch innerhalb von Naturschutzgebieten, unter Berücksichtigung des Tierschutzes, entsprechende Baumaßnahmen durchgeführt werden können müssen. Es ist da-

...

2.1 B 4

Der Anregung wird insoweit gefolgt, als zu 2.1 B Nr. 1 eine Verbotsformulierung aufgenommen wird, die der entspricht, die unter § 3 (2) 1. Spiegelstrich in dem NSG 2.1.07 (Berkelaue) definiert ist.

- 3 -

her eine Ausnahmeregelung zu formulieren. Es wird vorgeschlagen, nach dem Wort „bedürfen“ folgende Worte zu ergänzen: „Das Verbot gilt nicht für Gebäude im Sinne von § 65 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung NRW.“

Der formulierte Verbotstatbestand erfasst auch das Errichten bzw. Herstellen eines Weges.

Damit tritt die Regelung in einen Wertungswiderspruch zur besonderen Regelung unter B 1. „Waldbauliche Regelung innerhalb der Natura 2000 Gebiete“. Dort ist nach der Auflistung unter dem Punkt 3 bestimmt, dass Forstwirtschaftswegen ohne Zustimmung der Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen, verboten ist. Dieser Verbotstatbestand unter B.1.3 entbehrt einer Notwendigkeit, wenn schon im Vorfeld unter den allgemeinen Ver- und Gebotsregelungen gem. 2.1. B Nr.1 das Errichten dieser Wege verboten ist. Im übrigen dient auch ein generell durchgehaltenes Verbot nicht den Zielen und Zwecken des Schutzes, insbesondere der Wälder. Eine Bewirtschaftung der Wälder ist weiterhin auch innerhalb der Naturschutzgebiete erforderlich und nach den sonstigen Zielbestimmungen des Landschaftsplanes wohl auch erwünscht. Gegenwärtig erfolgen Zertifizierungen des Waldes. Diese gehen damit einher, dass eine Bewirtschaftbarkeit des Waldes einerseits gegeben ist, aber auch in Zukunft erhalten bleibt. Dazu ist die Herstellung von Wirtschaftswegen und Wegen im Wald zwingend erforderlich. Insofern ist das Verbot ebenfalls zu lockern. Ob dies unmittelbar unter dem oben genannten Tatbestandsmerkmal oder unter den Punkten D erfolgt, bleibt der Unteren Landschaftsbehörde vorbehalten. Insofern sei hier jedoch schon festgestellt und festgehalten, dass das Verbot 2.1. B Nr. 1 im Satz 2 zum Punkt 2.1. D (nicht betroffene Tätigkeiten) von der Ausnahmeregelung ausgenommen ist und damit in seiner Wirkung aufrecht bleibt. Die alleinige Unterhaltung von Wirtschaftswegen wird der auch in Zukunft notwendigen Bewirtschaftung des Waldes nicht gerecht.

Der Hinweis unter dem Verbot mit der Nummer 2.1 B 4 auf die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen reicht allein nicht aus. Einerseits fehlt eine konkrete Regelung, wann Ausnahmen nach welchem Verfahren möglich sind - anders als im Bereich der Landschaftsschutzgebiete -, andererseits entfalten ausschließliche Erläuterungen keine rechtlich verbindliche Wir-

...

2.1 B 4

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als unter B die Erläuterung zum Verbot Ziffer 4 gestrichen und durch die Verbotstexte Ziffer 3 und 4 aus B1 (Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000 Gebiete) ersetzt wird.

- 4 -

kung. Gerade in diesem Punkt muss es bei dem oben genannten Hinweis auf einen Wertungswiderspruch verbleiben. Für die Netz Natura 2000 und FFH Gebiete gilt gerade, dass auch dort nach Rücksprache und Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde Wege neu angelegt werden dürfen. Die Erläuterung unter laufender Nummer 4. bezieht dies jedoch gerade auf Bereiche außerhalb der FFH Gebiete. Das geschilderte Zusammenspiel der Verbotsregelungen führt zu einer Schlechterstellung des Waldes, der nicht unter die FFH und Netz Natura 2000 fällt. Die Erläuterung unter lfd.-Nr. 4. führt daher schon in Bezug auf die Regelung unter B 1.3. zu Missverständnissen. Eine Klärung ist dringend geboten. Aufgrund der oben beschriebenen Notwendigkeit wird angeregt, das Verbot der Errichtung von Wirtschaftswegen ersatzlos zu streichen, etwa durch folgenden Hinweis: „Für forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahmen gilt § 6 b Landesforstgesetz“.

Die Chancen zur Bewirtschaftung des Waldes dürfen nicht über die ohnehin vorhandenen Beschränkungen hinaus so stark eingeschränkt werden, dass sie völlig unwirtschaftlich wird. Bisher sind die Wälder durch die Art und Weise ihrer Bewirtschaftung zu den wertvollen Gehölzbeständen geworden, die nunmehr die Unterschutzstellung begründen. Es wäre daher kontraproduktiv, die bisherige Bewirtschaftung einzuschränken und damit den ökologischen Stand letztendlich zu gefährden.

Zu 2.1. B lfd.-Nr. 7

Das generelle Grünlandumbruch- und -umwandlungsverbot kann in Einzelfällen zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen in landwirtschaftlichen Betrieben führen. Es ist bei der Anwendung dieses Verbotes zu berücksichtigen, dass im Einzelfall Abweichungen möglich sein sollten. Um nicht auf die sehr engen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 69 LG, wie sie unter Punkt E beschrieben sind, als einzige Möglichkeit von dieser Verbotsregelung Abstand zu nehmen angewiesen zu sein, sollte eine entsprechende Ausnahmeregelung vorgesehen werden.

2.1 B 7

Der Anregung wird nicht gefolgt. Flächen in NSG's erfordern unter Hinweis auf ihr ökologisches Potential und den sich daraus ergebenden Schutzzweck nach § 19 LG besondere Regelungen. Die textliche Befreiungsregelung (E) und die Erläuterung zu Ziffer 7 (B) sind ausreichend.

Zu 2.1. B lfd.-Nr. 11

Trotz vielfältiger Diskussionen im Vorfeld der Erstellung des Entwurfes des Landschaftsplanes wurden entgegen der Auffassung der Landwirtschaft sowohl Grünlandflächen, als auch Ackerstandorte in Naturschutzgebiete einbezogen. Das Verbot mit der lfd.-Nr. 11 führt zu erheblichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung dieser Flächen. Ohne den Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sinkt der Ertrag auf diesen Flächen um ein Vielfaches. Eine zu zahlende Ausgleichssumme erreicht die Höhe der eintretenden Mindererträge keinesfalls. Dieses Verbot fällt nicht unter den Auffangtatbestand unter D.1. Denn im Satz 2 des Punktes D.1 wird die lfd.-Nr. 11 erwähnt und damit als Ausnahme von der Ausnahme geregelt. Es bleibt beim generellen Verbot. Ob über die lfd.-Nr. D.6 gleichwohl das Aufbringen des Pflanzenschutz- bzw. Schädlingsbekämpfungsmittels als vor dem in Kraft treten des Landschaftsplanes erlaubte und ordnungsgemäße Nutzung weiterhin genehmigungsfrei ist wird diesseits vorausgesetzt, sollte jedoch ausdrücklich im Beschluss zum Landschaftsplan klargestellt werden. Nur dies führt zur Rechtssicherheit bei den betroffenen Landwirten. Sollte die Anwendung von Pflanzenschutz- und -behandlungsmitteln durch D.6 nicht vom Verbot suspendiert sein, ist es umso mehr geboten die Nr. 11 unter dem Punkt D.1 Satz 2 ersatzlos zu streichen.

Zu 2.1. B lfd.-Nr. 15

Die Formulierung dieses Verbotstatbestandes legt nahe, dass auch die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung untersagt ist. Unter Berücksichtigung der Regelung zu C Gebote lfd.-Nr. 4 wird jedoch deutlich, dass die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung in naturnaher Art und Weise erlaubt ist. Lediglich vor Durchführung entsprechender Maßnahmen ist die Untere Landschaftsbehörde zu unterrichten und anzuhören. Die letzte Entscheidung zur Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen verbleibt bei dem verantwortlichen Träger der Unterhaltungslast. Dieser klarstellende Hinweis sollte unter der lfd.-Nr. 15, ähnlich wie dies unter lfd.- Nr. 16 für die Frage der Unterhaltung von Drainagesystemen geschehen ist, aufgenommen werden.

...

2.1 B 11

Der Anregung wird nicht gefolgt. Flächen in NSG's erfordern grundsätzlich unter Hinweis auf ihr ökologisches Potential und den sich daraus ergebenden Schutzzweck nach § 19 LG besondere Regelungen. In den einzelnen Schutzgebieten wird eine diesbezügliche Regelung berücksichtigt (s. z.B. Naturschutzgebiet Brink -D-).

2.1 B 15

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als eine entsprechende Regelung unter 2.1 C 3 erfolgt.

B 1. Waldbauliche Regelungen innerhalb der Natura 2000 Gebiete
Ifd.-Nr. 1

Die Verbotsregelung Saat- und Pflanzgut „ungeeigneter Herkunft“ zu verwenden, ist ersatzlos zu streichen.

Ver- oder Gebotsregelungen müssen so klar sein, dass der betroffene Bürger weiß, was er zu tun bzw. zu lassen hat. Sie müssen dem Bestimmtheitsgrundsatz entsprechen. Das unbestimmte Tatbestandsmerkmal „ungeeigneter Herkunft“ erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Nicht zuletzt ist gem. § 34 Landschaftsgesetz Naturschutzgebieten „nach Maßgabe näherer Bestimmungen“ zu konkretisieren, welche Handlungen verboten sind. Genau diese Konkretisierung fehlt in diesem Punkt.

Neben diesen allgemeinen Erwägungen zur Frage der konkreten Fassung einer Verbotsnorm, stößt dieses Verbot auch inhaltlich an Grenzen. Schutzzweck der jeweiligen Naturschutzgebietsregelungen des Netzes Natura 2000 sind bestimmte Lebensräume und Arten gem. der FFH Richtlinie. Dazu zählt, dass keine untypischen Arten oder Pflanzen Verwendungen finden. Dies kann jedoch nicht dadurch sichergestellt werden, das Saat- und Pflanzgut der entsprechenden Arten nur wegen seiner Herkunft nicht genutzt werden darf.

Zu B 1. Ifd.-Nr. 2

Unter diesem Punkt wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Maßnahmen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf „floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen“ verboten sind. Welche Flächen floristisch und faunistisch schutzwürdig sind, steht jedoch nicht fest. Denn vorgesehen ist, diese im Sofortmaßnahmenkonzept bzw. im Waldpflegeplan abzugrenzen. Damit wird die Geltung einer Verbotsregelung abhängig gemacht von einer zukünftigen Entscheidung. Gegenstand des rechtlichen Gehörs muss jedoch die Ver- und Gebotsregelung des Landschaftsplanes sein. In diesem beschriebenen Punkt steht

...

2.1 B.1 1

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als das Verbot in: *Saat- und Pflanzgut ohne Beachtung der Vorschriften des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 01.01.2003 (FoVG) zu verwenden.....* geändert wird

2.1 B1 2

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als eine Anpassung und Überarbeitung unter 2.1 C 1 erfolgt.

- 7 -

jedoch nicht fest, bezüglich welcher Flächen diese Regelung greift. Insofern verstößt diese Formulierung mit dem Hinweis auf das Sofortmaßnahmenkonzept oder den Waldpflegeplan gegen den mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsanspruch auf rechtliches Gehör. Der Landschaftsplan zu dem gegenwärtig angehört wird – und der nicht später durch ein Normkontrollverfahren anfechtbar ist – muss die Ver- und Gebotsregelungen konkret bestimmen, kann und darf nicht auf spätere Entscheidungen verweisen.

Auch soweit die Erlassregelungen zur Einführung der Sofortmaßnahmenkonzepte im Wald angeführt werden, ist darauf zu verweisen, dass diese selbst voraussetzen, dass die Sofortmaßnahmenkonzepte im Vorfeld zur Aufstellung von Landschaftsplänen oder ordnungsbehördlichen Verordnungen angewandt werden. Diese sollen gerade dazu dienen, zeitliche Verzögerungen bis zur Aufstellung eines Landschaftsplanes oder einer ordnungsbehördlichen Verordnung aufzufangen. Der Landschaftsplan muss hingegen im Entwurfsstadium sämtliche ihm inliegenden Bestimmungen enthalten.

Zu B 1.3 lfd.-Nr. 3

Zu diesem Punkt wurde bereits unter dem Großpunkt B im Zusammenspiel mit der Errichtung von Wirtschaftswegen ausgeführt.

Zu B 1. lfd.-Nr. 5

Hier gilt das zu Nr. 2 Gesagte entsprechend.

Weitere Verbotsregelungen auf Seite 30 zum Schutz von FFH Lebensraumtypen lfd.-Nr. 2

Mit dieser Regelung wird der Kahlhieb verboten. Als Kahlhieb werden flächenhafte Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad auf 0,3 absenken erfasst. Es wird angeregt zur besseren und wirtschaftlicheren Nutzung die Regelung von 0,3

...

2.1 B.1 3

Der Anregung wird nicht gefolgt. Innerhalb der Natura 2000 Gebiete ist eine Arbeitsgruppe auf Landesebene aller Betroffenen zu einem Konsens gekommen, der den im Landschaftsplan aufgenommenen Verbot zu Ziffer 3 entspricht..

2.1 B.1 5

Die Festsetzung wird gestrichen.

2.1 B.1a 2
und 4

Der Anregung wird nicht gefolgt. Die aufgeführten Lebensraumtypen lassen einen Kahlhieb >0,3 ha aufgrund von Erfahrungen und forstökologischen Erkenntnissen nicht zu. 0,3 ha stellen einen Kompromiss aus den Ergebnissen der o.g. Arbeitsgruppe dar.

- 8 -

auf 0,5 ha zu verändern. Eine entsprechende Anregung wird zum Punkt 4 - Untersagung einer bestimmten Form der Entnutzung (Seite 179 des Entwurfes) angeregt.

B 2. Jagdliche Regelungen
lfd.-Nr. 3 b)

Entsprechend dieser Regelung ist das Befahren der Naturschutzgebiete zur Errichtung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen erlaubt. Diese Formulierung legt nahe, dass die Errichtung entsprechender baulicher Anlagen erlaubt bleibt. In Anwendung der Verbotsregelung B lfd.-Nr. 1 im Zusammenspiel mit der nicht betroffenen Tätigkeit unter D lfd.-Nr. 2 Satz 2, wäre jedoch das Errichten von Ansitzleitern und Hochsitzen verboten. Offensichtlich handelt es sich hier um ein Redaktionsversehen. Das Errichten von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen muss erlaubt bleiben. Dies dient nicht zuletzt der Möglichkeit des Schutzes des Aufwuchses des Waldes bei Nachpflanzungen vor äsendem Wild. Eine entsprechende Regelung ist unter D lfd.-Nr. 2 Satz 2 aufzunehmen. Es wird empfohlen als dritten Satz anzufügen: „Das Errichten von offenen Hochsitzen und Ansitzleitern bleibt von den Verboten unberührt“.

Zu C 1. Gebote
lfd.-Nr. 2

Hier wird als Gebot formuliert: „In über 120-jährigen Laubbaumbeständen bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha zu bestimmen und auf Dauer für die Zerfallsphase im Wald zu belassen“. Diese Regelung wird nach den Warburger Vereinbarungen als Erhalt von Totholz bezeichnet und als besondere Maßnahme im Wald unter den Entschädigungstatbestand gestellt. Soweit der Hinweis auf einen finanziellen Ausgleich zu Nr. 1 unter C 1. erfolgt ist, muss dies auch für den Erhalt von Totholz gelten. Der Erhalt ist nur dann zu fordern, wenn eine entsprechende Entschädigungsleistung gezahlt wird. Ohne Ausgleichsregelung ist dieses Gebot ersatzlos zu streichen.

...

2.1 B.2 3 b

Der Anregung wird gefolgt.

2.1 C.1 2

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der textliche Hinweis zu Ziffer 1 im Kapitel C.1 regelt den finanziellen Ausgleich deutlich. Zur zusätzlichen Klarstellung wird der betreffende textliche Hinweis der Ziffer 1 und 2 *nachgestellt*.

- 9 -

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Auf die Ausführungen zu diesem Punkt im Zusammenspiel mit den Ver- und Gebotsregelungen wird verwiesen.

2.1.02 Naturschutzgebiet „Flößwiese am Holtwicker Bach“

In dem Bereich des Naturschutzgebietes strukturiert ein Mitglied des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes – Kreisverband Coesfeld – gegenwärtig einen Betrieb komplett neu. Aus diesen Gründen sollte trotz einer Verringerung des ursprünglich geplanten Umfanges des Naturschutzgebietes weitergehend den Überlegungen zur Reduzierung des Grundeigentümers näher getreten werden. Auf diese wird insoweit verwiesen.

2.2. Landschaftsschutzgebiete

Zu 2.2. B Verbote lfd.-Nr. 8

Klarstellend wird zum ersten Spiegelstrich darauf hingewiesen, dass bei Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen übliche Maßnahmen der Bodenverbesserung nicht betroffen sein dürfen. Es sollte eine entsprechende Formulierung aufgenommen werden. Dies gilt umso mehr, als dass unter dem Punkt D „nicht betroffene Tätigkeiten“ zu Nr. 4 diese Verbotsnorm nicht ausgenommen ist. Ersatzweise könnte die Nr. 8 im Satz 2 zu D.4 gestrichen werden.

Zu 2.2 B Verbote lfd.-Nr. 10

Dieses Verbot wird nicht von der Ausnahmeregelung unter D.4 erfasst. Insbesondere, soweit Gründlandflächen als Weideflächen betroffen sind, ist klarzustellen, dass das bisherige Tränken der Tiere am fließenden Wasser möglich bleiben muss.

2.1 D

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
(s. Beschlussvorschläge zuvor)

2.1.02

Die Anregungen und Bedenken werden zurückgewiesen.
In gemeinsamen Gesprächen unter Beteiligung des Westf. Lipp. Landwirtschaftsverbandes ist eine Schutzkulisse gefunden worden, die sowohl die Anforderungen aus der Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes, als auch die der betriebswirtschaftlichen Interessen des Bewirtschafters berücksichtigen.

Die ordnungsgemäße land-wirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis ist in der betreffenden Textfassung als nicht betroffene Tätigkeiten definiert. Darüber hinausgehende Erfordernisse erlauben eine Befreiung nach § 69 LG NRW.

2.2 B 8

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Bodenverbesserungen durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen sind in dem Landschaftsplangebiet als äußerst selten einzustufen. Bodeninanspruchnahmen v.g. Art fallen in aller Regel einer originären Bodenverbesserung nicht zu. In Einzelfällen können Bodenverbesserungen durch Ausnahmeregelungen genehmigt werden.

Zu 2.2. B Verbote lfd.-Nr. 13

Unter den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, das Grünland umzubrechen oder umzuwandeln nur dann betroffen ist, wenn es als nicht umbruchwürdiges Grünland kartiert worden ist. Eine Kennzeichnung in der Festsetzungskarte ist erfolgt.

Soweit sich diese Kennzeichnung auch auf Flächen wiederfinden, die nicht innerhalb der Landschaftsschutzgebiete liegen, ist der Ordnung halber darauf hinzuweisen, dass diesbezüglich eine Ver- oder Gebotsregelung nicht greift. Das Aufstellen einer Verbotsnorm außerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist nicht von den Regelungen des Landschaftsgesetzes gedeckt.

Zu D.8 Nicht betroffene Tätigkeiten

Soweit mit diesem Punkt die Verbotsregelung zu 2.2.B Nr. 1 für landwirtschaftliche Betriebe weitestgehend unschädlich gestaltet wird, ist dies zu begrüßen.

Bei näherer Durchsicht fällt jedoch auf, dass die Regelung zu § 35 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch nicht hinreichend gewürdigt wurde. § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB erfasst Betriebe „die der gartenbaulichen Erzeugung dienen“.

Auch für diese Betriebe muss in dem erheblichen räumlichen Umfang der Darstellung von Landschaftsschutzgebieten eine bauliche Entwicklung möglich bleiben.

Sie wurden in den Diskussionen als privilegierte Betriebe, die unter die besondere Regelungsnorm § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB fallen, bedauerlicherweise übersehen.

Zur Abrundung der ausführlichen Regelung unter der lfd.-Nr. 8 sollte zusätzlich zur Nr. 1 die Nr. 2 erwähnt werden. Ggf. wäre hier denkbar, dass man erhebliche Unterglaskulturen – soweit diese als der gartenbaulichen Erzeugung dienlich angesehen werden könnten – zusätzlich ausnehmen. Dies würde auch dem Regelungsinhalt des § 201 BauGB entsprechen. Diese Vorschrift definiert den Begriff der Landwirtschaft und weist darin auf die gartenbauliche Erzeugung hin. Er lautet: „Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuches ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.

...

2.2 B 10

Der Anregung wird nicht gefolgt. Landschaftsökologische und wasserrechtliche Belange verbieten das Tränken von Tieren an fließenden Gewässern auch in und an Weideflächen. Die Verbandssatzung der Wasser- und Bodenverbände verbietet aus grundsätzlichen Erwägungen im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung ebenfalls derartige Ansinnen.

2.2 B 13

Der Anregung wird dahingehend entsprochen, als das Verbot Ziffer 13 aus 2.2 B durch die textlichen Ausführungen zu 2.4 B, Ziffer 17 ergänzt wird.

2.2 D 8

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie bereits vom WLW vorgetragen, wird die Privilegierung der betroffenen Betriebszweige nicht in Frage gestellt. Es wird aber der Standpunkt vertreten, dass bei der Beurteilung, von *landwirtschaftlichen* oder *gartenbaulichen* Vorhaben in der Regel wesentliche Unterscheidungs- und damit Eingriffskriterien anzuwenden sind (Unterglaskulturen). Im Kapitel F der entsprechenden textl. Festsetzungen werden ausreichende Möglichkeiten über eine Ausnahmeregelung geschaffen.

Aus diesem Zusammenhang wird deutlich, dass die Ausnahmennorm unter lfd.-Nr. 8 entsprechend ergänzt werden muss. Insoweit reicht der Hinweis unter F.2 Satz 1 nicht aus und stellt letztendlich eine Ungleichbehandlung landwirtschaftlicher zu gartenbaulichen Betrieben dar.

2.2.02 Landschaftsschutzgebiet „Brink“

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes finden sich in der Festsetzungskarte viele Grünlandflächen, die dunkelgrün gekennzeichnet sind. Bezüglich dieser Dunkelgrünkennzeichnung besteht ein Umwandlungsverbot. Dies sei wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, aber auch der besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich. Unter der Ausnahme B wird der Pflegeumbbruch des Grünlandes ermöglicht. Dieser Hinweis macht deutlich, dass es sich nicht um vegetationskundlich bedeutsames Grünland handelt, das aus seiner Wertigkeit an sich geschützt wird. Hier ist vielmehr das Erscheinungsbild einer Landschaft maßgeblich, der Erholungswert dieser Landschaft für die allgemeine Bevölkerung. Es fragt sich, ob unter diesen Begründungsansätzen die Rechtfertigung gegeben ist, für die dort wirtschaftenden Landwirte eine derartig starke Beschränkung festzulegen. Bei notwendig werdenden Veränderungen in den Betrieben, so dass auf Grünlandbewirtschaftung verzichtet werden muss, sind existenzielle Einbußen zu befürchten. Das Verbot der Umwandlung dieser Grünlandflächen muss aufgehoben werden. Zur Erreichung des Zweckes „Erhalt des Grünlandes“ sollten ausschließlich vertragliche Regelungen mit den Grundeigentümern angestrebt werden.

2.4. Geschützte Landschaftsbestandteile

Zu B lfd.-Nr. 7

Die Konstruktion dieser Regelung erfasst sämtliche Bauvorhaben gem. § 2 der Bauordnung des Landes NRW. Damit berührt sie auch die sogenannten genehmigungsfreien Vorhaben. Eine lediglich als Erläuterung im Nachgang aufgenommene Formulierung zur Nichtbetroffenheit von Vorhaben bis zu einer Größe von 30 cbm, soweit sie als Viehunterstände im Sinne von § 65 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung NRW zu werten sind, ist nicht geeignet das Verbot aufzulösen. Eine Erläute-

...

2.2.02

Der Anregung wird nicht gefolgt. Sowohl die Erläuterung als auch der Schutzzweck beschreiben hinreichend deutlich die Bedeutung und den Wert von Grünlandflächen in dem betreffenden LSG aus landschaftlich-ästhetischen und –ökologischen Gründen. Die aufgeführten Ausnahmemöglichkeiten stellen einen vertretbaren Kompromiss zwischen den Belangen dar.

2.4 B 7

Der Anregung wird dahingehend gefolgt, als die betreffende Erläuterung gestrichen und durch den Text aus dem NSG Berkelaue (2.1.07) § 3, (2) 1 erster Spiegelstrich ersetzt wird.

ung beschreibt den Inhalt der Norm, kann ihn jedoch in seinem Geltungsbereich nicht aufheben. Die Erläuterung ist daher in die Formulierung der tatbestandlichen Verbotsnorm aufzunehmen. Dabei sollte jedoch darauf verzichtet werden, die Viehunterstände bis 30 cbm Größe zu erwähnen. Rechnet man eine durchschnittliche Höhe von etwa 3 Metern ein, würde dies bedeuten, das Viehunterstände zur Größenordnung von 10 qm entstehen dürfen. Dieses Ausmaß ist zu gering, als dass es die Tiere schützen könnte. Es sollte daher in der Verbotsnorm unmittelbar der Hinweis auf § 65 Abs. 1 Nr. 4 Bauordnung NRW aufgenommen werden.

Des Weiteren sollte unter diesem Punkt die Möglichkeit offen bleiben, Ansitzleitern und offene Jagdunterstände zu errichten. Auch dies dürfte letztendlich dem Schutz des geschützten Landschaftsbestandteiles, insbesondere darin wachsender Flora, dienen. Dies muss umso mehr gelten, als dass unter dem Punkt D lfd.-Nr. 3 Satz 2 das Verbot mit der Nr. 7 nicht ausgenommen ist.

D lfd.-Nr. 3

Anknüpfend an das oben Gesagte ist die Formulierung dieses Tatbestandskriteriums neu zu wählen. Es ist nicht sinnvoll im Satz 1 die Errichtung von Ansitzleitern und Hochsitzen auszunehmen und sodann festzustellen, dass die Verbote baulicher Anlagen zu errichten jedoch generell verboten bleibt. Insofern enthält diese Regelung einen Wertungswiderspruch, der aufgelöst werden muss.

5 Entwicklung-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Unter diesem Punkt werden eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen oder Baumreihen, Hecken oder Gehölzen sowie Anpflanzungen von Kopfbäumen formuliert. Zwar findet sich unter dem Punkt 5.1. der grundsätzliche Hinweis auf die Freiwilligkeit der Maßnahmen soweit diese Privatflächen in Anspruch nehmen, jedoch stellt sich die Frage, ob in dem vorgesehenen Umfang eine Notwendigkeit liegt. Ein Aufaddieren der einzeln vorgesehenen Längen, ergibt für Hecken einen Gesamtwert von 31.175 Metern. Bei der Anordnung der

...

2.4 B 7

Der Anregung wird gefolgt.
Ansitzleitern und offene Hochsitze werden durch eine entsprechende Textformulierung unter 2.4 D 3 ausgenommen.

2.4 D 3

Der Anregung wird gefolgt.
Es erfolgt eine erläuternde Ergänzung.

5 ff

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Darstellung und Inhalte der Landschaftsplanung ergeben sich durch detaillierte Vorgaben des Landschaftsgesetzes und deren Durchführungsverordnung. Die vom WLV gewünschten Darstellungen über Bestand und Planung in der Festsetzungskarte sind nach der gesetzlichen Systematik nicht vorgesehen und praktisch kaum realisierbar.

Anpflanzung im Rahmen eines Streifens von 5 Metern, bedeutet dies eine Flächeninanspruchnahme 155.875 qm.

Noch gravierender sieht es bei den Baumreihen aus. Listet man die Länge aller vorgesehenen neu zu pflanzenden Baumreihen auf, ergibt sich ein Wert von 38.840 m. Da diese Bäume in einem Abstand von 12 bis 15 Metern, gemittelt 13,50 Meter gepflanzt werden sollen, ergäbe dies eine Gesamtlänge von 537.840 Metern.

Bezüglich der Ufer- und Feldgehölze ergibt sich eine Inanspruchnahme auf einer Gesamtlänge von 18.680 m, was bei einem 5 Meter breiten Streifen zu einer Inanspruchnahme von 93.400 qm führt.

Es wird diesbezüglich angeregt, die vorhandenen Gehölzbestände, Hecken, Baumreihen, Uferstreifen, etc. kartenmäßig darzustellen, farblich verändert die Neuanpflanzungen deutlich zu machen und dieses den Entscheidungsträgern in den Ausschüssen und insbesondere im Kreistag vorzustellen. Nur so haben die Entscheidungsträger die Möglichkeit, die Maßnahmen auf Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit zu prüfen. Insgesamt muss überdacht werden, ob trotz der Freiwilligkeit der Maßnahmen eine derart umfängliche Darstellung erforderlich ist. Die massive Ausweisung dieser Einzelmaßnahmen greift in die agrarstrukturelle Situation dieses Bereiches in erheblichem Umfang ein. Der Gesamtumfang der Einzelmaßnahmen ist daher erheblich auf das wirklich notwendige Maß zu reduzieren. Dabei darf auch nicht hinwegtäuschen, dass möglicherweise Einzelwendungen umfänglich nicht vorliegen. Dies ist damit zu begründen, dass grundsätzlich Maßnahmen nur dann umgesetzt werden, wenn der Grundeigentümer zustimmt. Gleichwohl verbleibt der Aspekt der Agrarstruktur zu berücksichtigen. Auf die diesbezüglichen Äußerungen der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Coesfeld wird ebenfalls Bezug genommen.

6 Nichtumbruchwürdiges Grünland außerhalb von Schutzgebieten

Mit dieser Norm wird das Umbrechen nicht umbruchwürdiges Grünlandes außerhalb von Schutzgebieten untersagt. Bereits oben wurden dazu Ausführungen

...

5 ff

Es wird klargestellt, dass eine detaillierte Kartierung der betreffenden Landschaftselemente auf der Basis bekannter Kartengrundlagen (z.B.: Flurbereinigungskarten, Luftbilder Wald- und Wallheckenkataster, etc.) und eigener Erhebungen erfolgt ist. Das Kapitel 5 wird als eine Angebotsplanung verstanden, die versucht, der Landschaftsplanung in einem Agrarraum mit starkem landw. Strukturwandel ihren originären Sinn und Charakter ausgewogen wiederzugeben. Der Hinweis, sowohl auf Freiwilligkeit, Angebote zum Vertragsnaturschutz als auch zu Möglichkeiten über Ausnahmen und Befreiungen zieht sich wiederholend und die Interessen, insbesondere die der Landwirtschaft berücksichtigend, wie ein roter Faden durch alle Kapitel der textlichen Festsetzungen dieses Landschaftsplanes.

6

Diese Darstellung ist nicht richtig. Der Landschaftsplan Rosendahl weist ein diesbezügliches Kapitel 6 mit dem entsprechenden Verbot nicht aus.

gemacht. Darauf wird verwiesen. Die Festlegung eines Verbotes innerhalb des Landschaftsplangebietes, ohne dass ein Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil oder Naturdenkmal ausgewiesen wurde, ist rechtswidrig.

Unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt findet sich die Möglichkeit eine Verbotregelung außerhalb geschützter Bestandteile festzusetzen. Die Ermächtigungsgrundlage für Ver- und Gebotsregelungen findet sich in § 34 Landschaftsgesetz. Dort wird in Absatz 1 auf Naturschutzgebiete, in Absatz 2 auf Landschaftsschutzgebiete und in Absatz 3 auf Naturdenkmale, in Absatz 4 auf geschützte Landschaftsbestandteile abgestellt. In keinem Absatz bzw. in keiner weiteren Regelung des Landschaftsgesetzes findet sich die Ermächtigungsgrundlage zur Abfassung von Verbotregelungen außerhalb geschützter Landschaftsbestandteile. Der Aufnahme der Nr. 6 wird daher ausdrücklich widersprochen.

Die dem Landwirtschaftlichen Kreisverband Coesfeld überlassenen Entwurfsunterlagen zum Landschaftsplan Rosendahl enthalten den Punkt 6 nicht. Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass der Kreis im Rahmen eines einheitlichen Regelungswunsches beabsichtigt, diese Verbotsnorm auch für den Bereich des Landschaftsplanes Rosendahl formulieren zu wollen und es lediglich einem redaktionellen Versehen zuzuschreiben ist, dass dieser Punkt nicht im Exemplar des Kreisverbandes enthalten war. Rein vorsorglich wird daher auf die Rechtswidrigkeit der Aufnahme von Verbotsnormen außerhalb von Schutzgebieten hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Jan der Pöel
(Geschäftsführer)

Es wird in dem Landschaftsplan Rosendahl das von der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münster im Jahre 2003 kartierte und von dort entsprechend definierte „Nicht umbruchwürdige Grünland“ nachrichtlich in die Festsetzungskarte übernommen. Daraus erfolgt nicht zwangsläufig ein Umbruchverbot, sondern nur innerhalb von Schutzgebieten. Ein entsprechendes Kapitel 6 ist im Textentwurf des Landschaftsplanes Rosendahl nicht enthalten.

Nr.	Landschaftsplan Rosendahl Anregungen / Bedenken	Festsetz.- Nr.	Beschlussvorschlag	Beschluss
-----	--	-------------------	--------------------	-----------

40	<p style="text-align: center;">Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="309 539 586 632"> <p>Kreis Coesfeld - Untere Landschaftsbehörde – Herrn Lasogga 48651 Coesfeld</p> </div> <div data-bbox="645 564 864 667"> </div> <div data-bbox="913 523 1066 635"> <p>Schorlemerstr. 13 48143 Münster Postfach 8649 48046 Münster Tel.: (0251) 4175 05 Fax: (0251) 4175 134</p> </div> </div> <hr/> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; border-bottom: 1px solid black;">Ihr Schreiben vom</td> <td style="width: 25%; border-bottom: 1px solid black;">Ihr Zeichen</td> <td style="width: 25%; border-bottom: 1px solid black;">Unser Zeichen</td> <td style="width: 25%; border-bottom: 1px solid black;">Datum</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;">Reh/Vo</td> <td style="text-align: center;">14.01.2004</td> </tr> </table> <p>Aufstellung des Landschaftsplanes „Rosendahl“ hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 27 a und 27 c LG NRW Ihr Zeichen: 370.2.4.7</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Lasogga,</p> <p>zu dem Entwurf des gereichten Landschaftsplanes nehmen wir folgt Stellung:</p> <p>Zu 2.1) B, S. 26: Für den juristisch nicht geschulten Laien ist es oftmals recht schwer, sich in einem Gesetz zurechtzufinden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Regelungsinhalte stark verschachtelt innerhalb eines Landschaftsplanes zu finden sind. Durch den gewählten Aufbau wird die Verständlichkeit noch zusätzlich erschwert. So wird unter B Verbote der § 34 Abs. 1 LG NRW dargestellt. Unmittelbar anschließend erfolgt eine Katalogaufzählung von Verboten. Für den Laien stellt es sich so dar, als ob § 34 LG mit einem Katalog zitiert würde. Dies ist indessen nicht der Fall.</p> <p>Ziffer 11 der Verbotsliste enthält zudem einen Ausnahmefall. Für den Laien stellt es sich so dar, als ob aufgrund des § 34 Abs. 1 all diese Fälle verboten seien und ledig-</p> <p style="text-align: center;">...</p> <p style="text-align: center;">Bankverbindung: Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank Münster Konto 411 694 (BLZ 400 600 00)</p>	Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum			Reh/Vo	14.01.2004	2.1 B 11	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die textl. Formulierungen sind eindeutig und unmissverständlich.	
Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum									
		Reh/Vo	14.01.2004									

lich in etwa dem genannten Ausnahmefall, welcher bei Ziffer 11 vorzufinden ist, eine Abweichung hiervon zulässig ist.

Ziffer 20 enthält im Übrigen Verbotregeln, die sich unmittelbar auf die Jagdausübung auswirken würden, wenn für diese keine Unberührtheitsklausel greift. Zur besseren Verständlichkeit müssen demgemäß schon an dieser Stelle die Unberührtheitsklauseln aufgeführt werden bzw. zumindest muss auf diese im Verweis hingewiesen werden.

Zu B. 2, S. 31:

Die Überschrift suggeriert, als ob hier alle jagdlichen Regelungen aufgenommen worden sind. Geschildert werden hingegen nur zusätzliche Verbotsnormen. Dies ist irreführend, denn es fehlt entgegen der üblichen Systematik die allgemeine Unberührtheitsklausel zugunsten der Jagd. Eine Unberührtheitsklausel zugunsten der Jagd findet sich erst unter D. „Nicht betroffene Tätigkeiten“ auf Seite 32.

Unter B. 2, 3. b) findet sich überdies eine Regelung, die so unwirksam sein dürfte. Zugelassen ist hier nur das Befahren zur Errichtung, Unterhaltung und Beseitigung von Ansitzleitern und offenen Hochsitzen. Unter dem Gesichtspunkt des Bestandschutzes muss zum Erhalt auch das Befahren im Hinblick auf den Erhalt von Jagdkanzeln geschlossener Bauweise zulässig bleiben. Es stellt ein illegitimes Ziel dar, wenn bestandsgeschützte geschlossene Kanzeln auf diese Weise in Fortfall gebracht werden sollen. Es stellt zudem eine illegitime Verknüpfung von verfolgten Zielen und Maßnahmen dar, wenn über ein Befahrungsverbot das Verschwinden unerwünschte Jagdkanzeln gefördert werden soll.

Zu D „Nicht betroffene Tätigkeiten“, S. 32

Die Unberührtheitsklausel zugunsten der Jagd ist unüblich formuliert. Üblich ist, dass die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unberührt bleibt und Maßnahmen des Jagdschutzes ... Die Ausübung der Jagd beinhaltet auch das Nutzen, also das eigentliche Fruchteentziehen durch „Beutmachen“. Die Beschränkung allein auf das eigentliche Jagdgeschehen und Beutmachen würde die Jagd in Ansehung von Art. 14 GG in unzulässiger Weise einschränken. Offensichtlich will das aber auch der

...

2.1 B 20

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die textl. Ausführungen entsprechen in ihrem Aufbau allgemein üblichen rechtlichen Regelungen. Die Unberührtheit der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd wird unter D unmissverständlich geregelt.

2.1 B.2

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die textl. Ausführungen entsprechen in ihrem Aufbau allgemein üblichen rechtlichen Regelungen. Die Unberührtheit der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd wird unter D unmissverständlich geregelt.

2.1 B.2 3 b)

Die Anregung ist nicht nachvollziehbar.
Das Befahren zur Unterhaltung und Beseitigung vorhandener Jagdkanzeln wird unter 2.1 B.2 3 c) ausdrücklich nicht verboten.

2.1 D

Der Anregung wird gefolgt.

- 3 -

Planverfasser nicht, denn an derer Stelle spricht auch er von der Unberührtheit der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd (vergl. § 9 S. 62).

Unverständlich ist des Weiteren, worauf sich die Verbote 1. und 17. beziehen sollen, welche unter Ziffer 2 an dieser Stelle erwähnt sind. Soll dies nur für den Bereich der Fischerei gelten? Wenn dies darüber hinaus auch für die Jagd gelten soll, so wäre dies im Widerspruch zu den anzuwendenden Unberührtheitsregelungen für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Jagd bedeutete Jagd im weiteren Sinne. Dies beinhaltet eben auch die Errichtung und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen. Aus B. 2 Ziffer 3 b ist zudem zu entnehmen, dass auch der Planverfasser es überhaupt nicht beabsichtigt hat, jegliche jagdliche Einrichtungen auszuschließen. Die getroffene Regelung ist schlicht mehrdeutig und unverständlich.

Zu 2.1.07 Naturschutzgebiet „Berkelaue“, S. 51:

Die dort vorgefundenen Regelungen zum Naturschutzgebiet „Berkelaue“ passen von ihrem systematischen Aufbau her nicht zu den anderen Naturschutzgebietsausweisungen. So ist unter § 3 wiederum ein ganzer Katalog von Verbotsregelungen formuliert. Wie soll der Laie sich denn noch zurechtfinden, was denn nun von der Gesetzessystematik her vor die Klammer gezogen ist und was nicht? Augenscheinlich sind hier Textbausteine einer Verordnung eingearbeitet worden. Hierauf weist auch § 3 Abs. 2 Ziffer 1 hin, der vom Wortlaut her schon sich auf eine Verordnung bezieht. Das völlige Verbot von Ansitzleitern ist schlichtweg nicht nachzuvollziehen. Wiederum fehlt eine allgemeine Unberührtheitsklausel zugunsten der Jagd unter § 6 oder zumindest eine Bezugnahme an dieser Stelle auf § 9. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd beinhaltet auch die Errichtung von jagdlichen Einrichtungen. Es tritt hinzu, dass nicht einmal das MUNLV in seinem Runderlass jagdliche Einrichtungen aus Naturschutzgebieten insgesamt ausschließt. Das Verbot selbst von Ansitzleitern genügt wohl kaum dem Erforderlichkeitsprinzip im Hinblick auf eine Einschränkung des Art. 14 GG. Im Hinblick auf zu schützende Amphibien und Bodenbrüter etc. dürfte es dem Schutzzweck überdies förderlich sein, wenn eine geordnete Jagdausübung auf Prädatoren und Schwarzwild erfolgen kann. Diese wird wesentlich unterstützt durch die Benutzungsmöglichkeit jagdlicher Einrichtungen.

...

2.1 D 2

Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die textl. Formulierungen sind rechtlich und fachlich eindeutig und unmissverständlich.

2.1.07

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die durch diesen Landschaftsplan ersetzte Naturschutzgebietsverordnung vom 08.12.2001 wird im Wesentlichen übernommen, da sie ihren Konsens im Rahmen einer alle Belange berücksichtigenden Arbeitsgruppe gefunden hat.
Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist erlaubt.
Das Verbot, Ansitzleitern zu errichten, wird aufgehoben.

Zu 2.4 D „Nicht betroffene Tätigkeiten, S. 120

Es gelten die bereits gemachten Anmerkungen zu dem Text der Unberührtheitsklausel. Man sollte hier von der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sprechen. Der Anwendungsbereich der Verbote 7. und 11. ist wiederum unklar. Der grundsätzliche Ausschluss sämtlicher jagdlicher Einrichtungen innerhalb eines geschützten Landschaftsbestandteiles überzeugt nicht. Allenfalls mag hier ein zusätzlicher Genehmigungsvorbehalt formuliert werden. Einschränkungen des Jagdrechtes müssen in jedem Einzelfall hinsichtlich der Erforderlichkeit unter Berücksichtigung der Einschränkungen des Art. 14 GG überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführer
(Jürgen Reh, Rechtsanwalt)

2.4 D 4

Der Anregung im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd entsprochen.

Der Anregung zu Ziffer 1 und 11 wird nicht entsprochen.

Die textl. Formulierungen sind rechtlich und fachlich eindeutig und unmissverständlich.